

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2021
Ausgegeben am 12. Oktober 2021

73. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Oktober 2021, mit der die Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019 geändert wird
[CELEX Nr. 32018L0844, 32018L2002]
-

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Oktober 2021, mit der die Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019 geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 4 des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes - Bgld. HKG, LGBl. Nr. 33/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2021, wird verordnet:

Die Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019, LGBl. Nr. 60/2019, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Bestimmungen
- § 4 Pflichten der Betreiberinnen oder Betreiber von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken, Klimaanlagen oder Wärmepumpen

2. Abschnitt

Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen bis 400 kW

- § 5 Voraussetzungen
- § 6 Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen
- § 7 Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen

3. Abschnitt

Inverkehrbringen und Errichten von Feuerungsanlagen

- § 8 Konformitätsnachweisverfahren und Errichtung von Feuerungsanlagen
- § 9 EG-Konformitätserklärung im Sinne der Richtlinie 2009/125/EG

4. Abschnitt

Sicherheitstechnische Anforderungen an Heizungsanlagen

- § 10 Allgemeine Betriebssicherheit
- § 11 Aufstellen von Heizgeräten
- § 12 Verbrennungsluftversorgung von Heizungsanlagen

5. Abschnitt

Sicherheitstechnische Anforderungen an Brennstoff-Lagerräume

- § 13 Lagerung von festen Brennstoffen
- § 14 Allgemeine Bestimmungen über die Lagerung von flüssigen Brennstoffen
- § 15 Lagerräume für flüssige Brennstoffe (Heizöllagerräume)
- § 16 Anforderungen an Heizöllagerbehälter
- § 17 Heizöl-Rohrleitungen
- § 18 Unterirdische Heizöllagerung
- § 19 Heizöllagerung im Freien
- § 20 Leckanzeige
- § 21 Prüfungen, Befunde

6. Abschnitt**Wärmetechnische Anforderungen an Heizungsanlagen**

- § 22 Betriebsbereitschaftsverluste
- § 23 Steuerung der Wärmeabgabe
- § 24 Einbau von Geräten zur Feststellung des Wärme- und Kälteverbrauches
- § 24a Verbrauchserfassung für die Wärme- und Kälteversorgung sowie die Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch
- § 24b Einzelverbrauchserfassung und Kostenverteilung für die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung

6a. Abschnitt**Lärmtechnische Anforderungen an Heizungsanlagen und Klimaanlage**

- § 24c Lärmtechnische Anforderungen an Heizungsanlagen und Klimaanlage

7. Abschnitt**Brenn- und Kraftstoffe**

- § 25 Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

8. Abschnitt**Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken**

- § 26 Allgemeines
- § 27 Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW und Feuerungsanlagen die mit nicht standardisierten Brennstoffen betrieben werden
- § 28 Feuerungsanlagen ab 100 kW Brennstoffwärmeleistung
- § 29 Blockheizkraftwerke (einschließlich Motoren und Gasturbinen)

9. Abschnitt**Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken**

- § 30 Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbuch, Anlagendatenblatt
- § 31 Dimensionierung von Feuerungsanlagen

10. Abschnitt**Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken**

- § 32 Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbericht
- § 33 Außerordentliche Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbericht
- § 34 Behebung von Mängeln, Prüfbericht
- § 35 Überwachungsstelle, Prüfbericht
- § 36 Unabhängiges Kontrollsystem für Feuerungsanlagen
- § 37 Entgelt für Überprüfungen von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken
- § 38 Kosten der Behörde für die außerordentliche Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

11. Abschnitt**Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen**

- § 39 Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen, Prüfbuch, Anlagendatenblatt und Prüfbericht
- § 39a Außerordentliche Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen, Prüfbericht, Kosten
- § 40 Behebung von Mängeln, Prüfbericht
- § 41 Unabhängiges Kontrollsystem für Klimaanlage und Wärmepumpen
- § 42 Entgelt für die Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen

11a. Abschnitt**Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen**

- § 42a Inspektion der Energieeffizienz von Heizungsanlagen und Klimaanlage
- § 42b Entgelt für die Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen
- § 42c Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für die Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen

12. Abschnitt
**Prüfberechtigte und Prüforgane für Feuerungsanlagen,
 Blockheizkraftwerke, Klimaanlage und Wärmepumpen**

- § 43 Ansuchen um Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage und Wärmepumpen, Zuweisung einer Prüfnummer
- § 44 Meldung der Beendigung der Prüfungstätigkeit für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage oder Wärmepumpen

13. Abschnitt
**Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane
 für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke, Nachweis der Kenntnisse**

- § 45 Nachweis der Kenntnisse über Emissions- und Abgasmessungen und Feuerungstechnik
- § 46 Nachweis der Kenntnisse über Energieeffizienz von Heizungsanlagen und energetische Sanierung von Gebäuden
- § 47 Nachweis der Grundkenntnisse über einschlägige Rechtsvorschriften
- § 48 Nachweis der Kenntnisse für die Prüfung von Feuerungsanlagen durch andere Ausbildungen, Zeugnisse oder Bestätigungen als gemäß §§ 45 und 46
- § 49 (entfallen)

14. Abschnitt
**Nachweis der Kenntnisse durch Ablegung einer Prüfung
 durch eine unabhängige Prüferin oder einen unabhängigen Prüfer**

- § 50 Prüfung durch eine unabhängige Prüferin oder einen unabhängigen Prüfer, Allgemeines
- § 51 Prüfungsvorgang
- § 52 Prüfungstermine
- § 53 Zulassung zur Prüfung
- § 54 Ansuchen um Zulassung zur Prüfung
- § 55 Einladung zur Prüfung
- § 56 Prüfungsgebühren
- § 57 Entschädigung und Verwaltungsaufwand
- § 58 Rückerstattung der Prüfungsgebühr
- § 59 Zeugnis
- § 60 Wiederholungsprüfung

15. Abschnitt
**Anforderungen an Prüfberechtigte und
 Prüforgane für Klimaanlage und Wärmepumpen, Nachweise**

- § 61 Nachweis der Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für Klimaanlage und Wärmepumpen

16. Abschnitt
Sonderbestimmungen für mittelgroße Feuerungsanlagen

- § 62 Geltungsbereich
- § 63 Vermerk der Registrierung im Anlagendatenblatt
- § 64 Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen
- § 65 Grenzwertermittlung bei Verwendung mehrerer Brennstoffe
- § 66 Überwachung, wiederkehrende Überprüfung und Bewertung von mittelgroßen Feuerungsanlagen
- § 67 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers mittelgroßer Feuerungsanlagen
- § 68 Qualifikation der Prüfberechtigten für mittelgroße Feuerungsanlagen

17. Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 69 Behörde
- § 70 Verweisungen
- § 71 Umsetzungshinweise
- § 72 Übergangsbestimmungen
- § 73 Informationsverfahren
- § 74 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1	Verfahren der EG-Baumusterprüfung
Anlage 2.1	Prüfbuch Heizungsanlagen
Anlage 2.2	Anlagendatenblatt Heizungsanlagen
Anlage 2.3	Prüfbericht Feuerungsanlagen für flüssige, feste und gasförmige Brennstoffe
Anlage 2.4	Anlagendatenblatt und Prüfbericht Einzelraumheizgeräte
Anlage 2.5	Prüfbericht Blockheizkraftwerke (BHKW)
Anlage 2.6	Inspektionsbericht
Anlage 2.7	Prüfbericht der Überwachungsstelle nach Einsichtnahme ins Prüfbuch
Anlage 3	Übermittlung an die Unabhängige Kontrollstelle
Anlage 4.1	Prüfbuch Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen
Anlage 4.2	Anlagendatenblatt Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen
Anlage 4.3	Prüfbericht Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen
Anlage 4.4	Außerordentliche Überprüfung Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen
Anlage 5	Meldung der/des Prüfberechtigten
Anlage 6	Ansuchen um Zulassung zur Prüfung
Anlage 7	Zeugnis
Anlage 8	Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen
Anlage 9	Überwachung und Bewertung der Emissionen mittelgroßer Feuerungsanlagen
Anlage 10	Überprüfungsentgelte für Heizungs- und Klimaanlageanlagen Tarifübersicht“

2. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Klimaanlagen“ die Wortfolge „einschließlich Wärmepumpen“ eingefügt, nach dem Zitat „LGBl. Nr. 33/2019“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2021,“ eingefügt.

3. Nach § 2 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Biogas: methanhaltige Gase, die durch natürliche Fermentationsprozesse gebildet werden; dazu zählt auch Klärgas und Deponiegas.“

4. In § 2 Z 6 wird das Zitat „kWh/m²/a“ durch das Zitat „kWh“ ersetzt.

5. § 2 Z 8 entfällt.

6. In § 2 Z 10 wird das Wort „Raumheizgerät“ durch das Wort „Heizgerät“ und das Wort „Raumheizgerätes“ durch das Wort „Einzelraumheizgerätes“ ersetzt.

7. Nach § 2 Z 10b wird folgende Z 10c eingefügt:

„10c. Holzgas: ein aus Holz durch Pyrolyse oder Vergasung (Teilverbrennung unter Luftmangel) erzeugtes brennbares Gas.“

8. In § 2 Z 12 wird das Wort „Raumheizgeräte“ durch das Wort „Einzelraumheizgeräte“ ersetzt.

9. § 3 lautet:

„§ 3

Allgemeine Bestimmungen

Heizungsanlagen sind so zu planen, zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, dass

1. Brennstoffe sparsam verbraucht und unnötige Schadstoffemissionen vermieden werden,
2. die Abgasverluste möglichst gering sind,
3. eine ausreichende Regelungsmöglichkeit gewährleistet ist,
4. der Einsatz von elektrischer Energie möglichst sparsam erfolgt und
5. Betriebsbereitschaftsverluste möglichst vermieden werden.“

10. Die Überschrift zu § 4 lautet:

„Pflichten der Betreiberinnen oder Betreiber von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken, Klimaanlageanlagen oder Wärmepumpen“

11. In § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „Klimaanlage“ die Wortfolge „oder Wärmepumpe“ eingefügt.

12. Der 2. Abschnitt lautet:

„2. Abschnitt Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen bis 400 kW

§ 5

Voraussetzungen

Feuerungsanlagen im Sinne dieses Abschnitts sind solche bis 400 kW Nennwärmeleistung. Diese dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieses Abschnittes erfüllen.

§ 6

Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen

Feuerungsanlagen dürfen unter den Prüfbedingungen des § 8 Bgl. HKG bei bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Holzbrennstoffe		fossile Brennstoffe (Einzelraumheizgeräte*)	
	Einzelraum- heizgeräte*	ortsfest gesetzte Öfen und Herde	unter 50 kW Nennwärmeleistung	ab 50 kW Nennwärmeleistung
CO	1 100	1 100	1 100	500
NO _x	150	150	100	100
OGC	80	50	80	30
Staub	35	35	35	35

* gilt bis 31. Dezember 2021 für Einzelraumheizgeräte bis 50 kW (Verordnung 2015/1185/EU)

2. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ) **	
	Holzpellets Einzelraumheizgeräte	sonstige Holzbrennstoffe Einzelraumheizgeräte
CO	500*	250*
NO _x	100	100
OGC	30	30
Staub	25	30

* bei Teillastbetrieb mit 30% der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert um 50% überschritten werden

** gilt bis 31. Dezember 2021 für Einzelraumheizgeräte bis 50 kW (Verordnung 2015/1185/EU)

3. Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)
CO	20
NO _x	35*
OGC	6

* gilt nur für Herde

4. Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	atmosphärischer Brenner	Gebälsebrenner	atmosphärischer Brenner	Gebälsebrenner
CO	20	20	35	20

§ 7

Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen

Feuerungsanlagen dürfen unter den Prüfbedingungen des § 8 Bgl. HKG bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl mit Nennlast als auch unter Teillast folgende Wirkungsgrade nicht unterschreiten:

1. Einzelraumheizgeräte:

	Mindestwirkungsgrad in %
ortsfest gesetzte Öfen	80
ortsfest gesetzte Herde	72
Herde für flüssige und gasförmige Brennstoffe	73
Herde für fossile feste Brennstoffe*	73
Herde für Holzbrennstoffe *	72
sonstige Einzelraumheizgeräte*	80

* gilt bis 31. Dezember 2021 für Einzelraumheizgeräte bis 50 kW (Verordnung 2015/1185/EU)

2. Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75

13. Die Überschrift zu § 8 lautet:

„Konformitätsnachweisverfahren und Errichtung von Feuerungsanlagen“

14. In § 10 Abs. 1 wird vor dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Mit Heizungsanlagen sind in diesem Abschnitt solche gemeint, die mit einem Wärmeerzeuger gemäß § 3 Z 56a lit. a oder c Bgl. HKG ausgestattet sind (zB Heizkessel).“

15. In § 10 Abs. 2 Z 3 wird nach dem Wort „die“ die Wortfolge „zur optimalen Verbrennung in der Feuerstätte“ eingefügt.

16. In § 10 Abs. 3 wird das Zitat „ÖVE/ÖNORM E 8001“ durch das Zitat „OVE E 8101 oder an deren Stelle tretende Normen“ ersetzt.

17. In § 10 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Verfügen Raumheizgeräte über Überdrucksicherungen, wie zB Explosionsklappen, dann müssen diese Sicherungen so verlegt sein oder es sind solche Schutzmaßnahmen zu treffen, dass beim Ansprechen der Sicherungen Personen nicht gefährdet werden.“

18. In der Überschrift des § 11 wird das Wort „Heizungsanlagen“ durch das Wort „Heizgeräten“ ersetzt.

19. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Heizungsanlagen“ durch das Wort „Heizgeräte“ ersetzt.

20. In § 11 Abs. 3 Z 2 wird nach dem Wort „Vorratsbehälter“ die Wortfolge „im Aufstellraum“ und nach dem Wort „aufweisen“ das Wort „(Kompaktanlage)“ eingefügt.

21. In § 11 Abs. 3 wird am Ende der Z 3 das Zitat „(§ 13)“ angefügt.

22. In § 12 Abs. 1 wird vor dem Wort „Mindestquerschnittsfläche“ das Wort „freie“ eingefügt.

23. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei sonstigen Aufstellungsräumen kann die Verbrennungsluftzufuhr auch aus anderen Räumen erfolgen. Dafür muss ausreichend Verbrennungsluft beim Betrieb aller mechanischen und natürlichen Be- und Entlüftungsanlagen sowie geschlossenen Fenstern und Türen nachströmen können. Der Nachweis hat bei der erstmaligen Überprüfung zu erfolgen und ist zu wiederholen

1. nach Einbau einer raumluftabsaugenden Anlage (zB Klimaanlage, Entlüfter, Küchen-Dunstabzug, etc.) oder

2. nach baulichen Änderungen (zB Austausch aller oder einzelner Fenster).“

24. In § 12 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Luftförderstromes“ durch die Wortfolge „der Verbrennungsluftzufuhr“ ersetzt.

25. In § 12 Abs. 9 wird nach dem Wort „Abluftöffnung“ ein Beistrich gesetzt und danach die Wortfolge „sofern erforderlich,“ eingefügt.

26. § 12 Abs. 12 lautet:

„(12) Für mit gasförmigen Brennstoffen betriebene Feuerstätten (Gasgeräte) gelten hinsichtlich der erforderlichen Verbrennungsluftversorgung die Bestimmungen der ÖVGW-Richtlinie G K62: 2016 - Verbrennungsluftversorgung. Für mit Flüssiggas betriebene Feuerstätten gilt die ÖVGW-Richtlinie F G62: 2019 - Verbrennungsluftversorgung.“

27. § 12 Abs. 13 entfällt.

28. In § 13 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Raumheizgeräten (§ 3 Z 46 Bgl. HKG)“ durch die Wortfolge „Einzelraumheizgeräten (§ 3 Z 16a Bgl. HKG)“ ersetzt.

29. Dem § 13 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Brennstofflagerräume sind ständig vom Freien her zu lüften (Mindestquerschnitt 400 cm²). Bei Hackgutlagerräumen sowie Lagerräumen mit einem Rauminhalt von mehr als 30 m³ ist eine Querdurchlüftung anzustreben (je 400 cm² Mindestquerschnitt). Die Lüftungsöffnungen sind gemäß § 12 Abs. 8 zu verschließen.“

30. In § 16 Abs. 1 wird nach dem Wort „und“ die Wortfolge „entsprechend TRÖL - Technische Regeln Ölanlagen“ eingefügt.

31. § 17 Abs. 7 lautet:

„(7) In Entnahmeleitungen ist möglichst an höchster Stelle unmittelbar vor Austritt im Brennstofflagerraum ein Magnetventil einzubauen, das automatisch mit dem Betrieb des Brenners öffnet und schließt. Das Magnetventil darf dabei nicht über einem etwaigen Kunststoffbehälter eingebaut sein.“

32. In § 19 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „Brandwände“ durch die Wortfolge „brandabschnittsbildende Bauteile“ ersetzt.

33. In § 22 Abs. 1 wird das Wort „Zentralheizgeräte“ durch das Wort „Raumheizgeräte“ ersetzt.

34. Dem § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen hat gemäß den Regeln der Technik zu erfolgen.“

35. Im Einleitungssatz des § 23 wird das Wort „Zentralheizgeräte“ durch das Wort „Raumheizgeräte“ und in Z 1 die Abkürzung „zB“ durch die Wortfolge „insbesondere die“ ersetzt.

36. § 24 lautet:

„§ 24

Einbau von Geräten zur Feststellung des Wärme- oder Kälteverbrauches

Bei Wärmepumpen und Kältemaschinen oder Kaltwassersätzen sind, sofern dies nicht über die Geräteelektronik erfasst werden kann, zur Ermittlung der Effizienz der Wärme- oder Kälteerzeugung eigene Strom-, Wärme- und Kältemengenzähler einzubauen.“

37. Nach § 24 werden folgende §§ 24a und 24b eingefügt:

„§ 24a

Verbrauchserfassung für die Wärme- und Kälteversorgung sowie die Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch

(1) Im Rahmen der Fernwärme- und Fernkälteversorgung sowie der Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch (Trinkwarmwasser) sind bei einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheiten geeichte Zähler zu installieren, die den tatsächlichen Energieverbrauch präzise widerspiegeln.

(2) Wird ein Gebäude aus einer zentralen Anlage, die mehrere Gebäude versorgt, oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem mit Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser versorgt, ist am Wärmetauscher oder an der Übergabestelle ein Zähler zu installieren.

§ 24b**Einzelverbrauchserfassung und Kostenverteilung für die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung**

(1) In Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme- oder Kälteerzeugung verfügen oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem versorgt werden, sind individuelle Verbrauchszähler zu installieren, um den Wärme-, Kälte- oder Trinkwarmwasserverbrauch der einzelnen Einheiten zu messen, wenn dies im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit technisch durchführbar und kosteneffizient ist. Wenn der Einsatz individueller Zähler technisch nicht machbar ist oder wenn es nicht kosteneffizient ist, den Wärmeverbrauch in jeder Einheit zu messen, sind an den einzelnen Heizkörpern zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs individuelle Heizkostenverteiler zu verwenden.

(2) In Fällen, in denen die Installation derartiger Heizkostenverteiler nicht kosteneffizient durchführbar ist, können alternative kosteneffiziente Methoden zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs zur Anwendung kommen.

(3) In neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen und im Wohnbereich neuer Mehrzweckgebäude, die mit einer zentralen Anlage zur Wärmeerzeugung für Trinkwarmwasser ausgestattet sind oder über Fernwärmesysteme versorgt werden, sind ungeachtet des Abs. 2 individuelle Trinkwarmwasserzähler zu installieren.

(4) Werden Gebäude mit mehreren Wohnungen und Mehrzweckgebäude mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt oder sind eigene gemeinsame Wärme- oder Kältesysteme für diese Gebäude vorhanden, so hat die Verteilung der Kosten des Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserverbrauchs in diesen Gebäuden auf transparente, öffentlich zugängliche Weise zu geschehen, damit die Transparenz und die Genauigkeit der Abrechnung des individuellen Verbrauchs gewährleistet ist.“

38. Nach dem 6. Abschnitt wird folgender 6a. Abschnitt eingefügt:

„6a. Abschnitt**Lärmtechnische Anforderungen an Heizungsanlagen und Klimaanlage****§ 24c****Lärmtechnische Anforderungen an Heizungsanlagen und Klimaanlage**

(1) Heizungsanlagen (insbesondere Wärmepumpen) und Klimaanlage sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine unzumutbare Lärmbelästigung der Nachbarn vermieden wird. Eine unzumutbare Lärmbelästigung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der A-bewertete Schalldruckpegel der durch diese bewirkten Dauergeräusche an der Grundstücksgrenze im Freien zu Nachbargrundstücken, die keine Verkehrsflächen gemäß § 39 Bgl. RPG 2019, folgende dB-Werte in der jeweiligen Betriebsart nicht übersteigen:

	Tag 6:00 bis 19:00 Uhr	Abend 19:00 bis 22:00 Uhr	Nacht 22:00 bis 6:00 Uhr
Bauland-Wohngebiet	40 dB	35 dB	30 dB
Bauland gemischtes Baugebiet oder Baugebiete für Erholungs- und Tourismuseinrichtungen	45 dB	40 dB	35 dB
Bauland-Dorfgebiet oder Grünland-Kellerzone	50 dB	45 dB	40 dB

Gegenüber Sondergebieten nach § 33 Abs. 3 Z 8 Bgl. RPG 2019, sind die dB-Werte für jene Art der Widmung als Bauland heranzuziehen, die dem im Sondergebiet festgelegten Verwendungszweck am nächsten kommt.

(2) Die im Abs. 1 festgelegten Grenzwerte dürfen überschritten werden, wenn der nach dem Stand der Technik an der Grundstücksgrenze ermittelte Basispegel um nicht mehr als 3 dB angehoben wird.

(3) Der C-bewertete Schalldruckpegel darf die Grenzwerte nach den Abs. 1 und 2 um höchstens 20 dB übersteigen.

(4) Zur Bewertung der Einhaltung der in Abs. 1 bis 3 festgelegten lärmtechnischen Anforderungen ist jedenfalls der Stand der Technik zu berücksichtigen.

(5) Bei der Überprüfung einer Heizungsanlage oder Klimaanlage hat die Messung des A-bewerteten Schalldruckpegels bei Nennlast der Anlage zu erfolgen, bei Wärmepumpen hingegen unter typischen Betriebsbedingungen, möglichst nahe an der Nennlast.“

39. § 25 lautet:

„§ 25

Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

(1) Brenn- oder Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen oder BHKW nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Art	Brenn- oder Kraftstoff	technische Anforderungen
Gasförmige fossile Brennstoffe	Erdgas	ÖVGW Richtlinie G 31
	Flüssiggas	ÖNORM C 1301 Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelfrei*	ÖNORM C 1109 Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010% M
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	ONR 31115; 2009 Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010% M
	Heizöl leicht (HL)**	ÖNORM C 1108 Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20% M
		Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung
	Heizöl mittel**	ÖNORM C 1108 Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40% M
		Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung
	Heizöl schwer**	ÖNORM C 1108 Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00% M
		Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung
Feste fossile Brennstoffe	Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks, ausgenommen Petro(l)koks	Der Schwefelgehalt darf 0,30 g/MJ und bei Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen (jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels).
Holzbrennstoffe	Stückholz	Naturbelassen und unbehandelt, lufttrocken (Wassergehalt max. 20%) welches die Anforderungen nach ÖNORM EN ISO 17225-5, Qualitätsklasse A1, erfüllt
	Holzhackgut	Ausschließlich aus naturbelassenem unbehandeltem Holz hergestellt. ÖNORM EN ISO 17225-4, Qualitätsklasse A1 und A2
	Holz- und Rindenpellets	Ausschließlich aus naturbelassenem unbehandeltem Holz oder Rinde hergestellt. ÖNORM EN ISO 17225-2 oder ÖNORM EN ISO 17225-3, Qualitätsklasse A1
	Sonstige	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf 1 500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen.

Nicht standardisierte biogene Brenn- und Kraftstoffe	Stroh, Ölsaaten, Pflanzenöle, Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas, Reste von Holzwerkstoffen	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf 1 500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen.
Flüssige fossile Kraftstoffe	Diesekraftstoff	ÖNORM EN 590
Flüssige biogene Kraftstoffe	Biogene Kraftstoffe	Ausschließlich oder überwiegend aus naturbelassener erneuerbarer Materie hergestellt; ÖNORM EN 14214

* Gasöl gemäß Richtlinie 2016/802/EU über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 58

** Schweröl gemäß Richtlinie 2016/802/EU über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 58

(2) Papier, Kartonagen und handelsübliche Anzündhilfen sind nur zum Anfeuern im dafür notwendigen Ausmaß zulässig.

(3) Bei Brenn- und Kraftstoffen, die entgeltlich erworben worden sind, haben die Betreiberinnen und Betreiber zum Nachweis der Zulässigkeit des Brenn- oder Kraftstoffes geeignete Belege (zB Rechnungen, Lieferscheine, sonstige Papiere des Warenverkehrs), aus denen die Einhaltung der Verpflichtungen hervorgeht, zumindest bis zur nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren. Bei Überprüfungen sind diese auf Verlangen den Prüforganen zugänglich zu machen.“

40. §§ 27 bis 29 lauten:

„§ 27

Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW und Feuerungsanlagen die mit nicht standardisierten Brennstoffen betrieben werden

(1) Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste nicht überschreiten:

1. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe:

Parameter	händisch beschickt		automatisch beschickt	
	biogen fest	fossil fest	biogen fest	fossil fest
Abgasverlust (%)	20	20	19	19
CO (mg/m ³)*	4 500	3 500	1 800	1 500

* Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 6% bezogen

2. Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Grenzwert
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl*	1
CO (mg/m ³)**	100

* gilt nicht für Ölbrennwertgeräte

** Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3% bezogen

3. Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Feuerungsanlagen	Warmwasserbereiter ab 26 kW Nennwärmeleistung
Abgasverlust (%)	10	14
CO (mg/m ³)*	100	200

* Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3% bezogen

(2) Für Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, gelten für die erstmalige Überprüfung folgende Grenzwerte:

1. Feste nicht standardisierte biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	19
Staub (mg/m ³)	150
CO (mg/m ³)	800*
OGC (mg/m ³)	50
NO _x (mg/m ³)	500

Die Grenzwerte für CO, NO_x, OGC und Staub sind auf einen Sauerstoffgehalt von 11% bezogen

* Bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung darf der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden

2. Flüssige nicht standardisierte biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m ³)	100
NO _x (mg/m ³)	450
SO ₂ (mg/m ³)	170

Die Grenzwerte für CO, NO_x und SO₂ sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3% bezogen. Die SO₂-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

3. Gasförmige nicht standardisierte biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	10
CO (mg/m ³)	100
NO _x (mg/m ³)	200
SO ₂ (mg/m ³)	350

Die Grenzwerte für CO, NO_x und SO₂ sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3% bezogen

§ 28

Feuerungsanlagen ab 100 kW Brennstoffwärmeleistung

(1) Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 100 kW dürfen die Emissionsgrenzwerte der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019 nicht überschreiten.

(2) Für die Abgasverluste gelten die jeweils entsprechenden Grenzwerte des § 27 (Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW).

(3) Werden Feuerungsanlagen abwechselnd mit verschiedenen Brennstoffen betrieben, so gelten für die jeweils eingesetzte Brennstoffart, die in der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019 für diese Brennstoffart vorgesehenen Emissionsgrenzwerte.

§ 29

Blockheizkraftwerke (einschließlich Motoren und Gasturbinen)

(1) Blockheizkraftwerke (BHKW) unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Für flüssige Kraftstoffe:

Parameter	Grenzwerte	
	BWL < 0,25 MW	BWL von 0,25 bis < 1 MW
Staub (mg/m ³)*	-	10
CO (mg/m ³)*	250	100
NO _x (mg/m ³)*	200	100

* Der Grenzwert ist jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 15% bezogen

2. Für gasförmige Kraftstoffe:

Parameter	Grenzwerte	
	Erdgas, Flüssiggas	Biogas, Holzgas
CO (mg/m ³)*	120	250**
NO _x (mg/m ³)*	100	200
NMHC (mg/m ³)*	20	20

* Der Grenzwert ist jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 15% bezogen

** Für mit Holzgas betriebene BHKW gilt ein Wert von 560 mg/m³

Wird eine stationäre Verbrennungskraftmaschine mit einer Entstickungsanlage betrieben, so dürfen die Emissionen von Ammoniak und Ammoniumverbindungen, angegeben als Ammoniak, 10 mg/m³ (bezogen auf 15% O₂) nicht überschreiten.

(2) BHKW mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW dürfen die Emissionsgrenzwerte für Motoren und Turbinen der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019 nicht überschreiten. Zusätzlich haben BHKW folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Parameter	Grenzwerte		
	Flüssige Kraftstoffe	Erdgas, Flüssiggas	Biogas, Holzgas
CO (mg/m ³)*	100	120	250
NMHC (mg/m ³)*	-	20	20

* Der Grenzwert ist jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 15% bezogen.

(3) Ausgenommen von den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 sind:

1. BHKW in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten;
2. BHKW, die nur als Ausfallreserve dienen oder nachweislich nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr in Betrieb sind (§ 25 Abs. 2 Z 1 Bgl. HKG).“

41. § 30 lautet:

„§ 30

Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbuch, Anlagendatenblatt

(1) Von der Betreiberin oder vom Betreiber der Anlage ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme eine Prüfberechtigte oder ein Prüfberechtigter gemäß § 37 Bgl. HKG mit der erstmaligen Überprüfung der Anlage gemäß § 25 Bgl. HKG und deren Erfassung in der Anlagendatenbank (§ 48 Bgl. HKG) zu beauftragen und der Überwachungsstelle schriftlich oder auf elektronischem Wege über die Anlagendatenbank

1. jede Errichtung,
2. jede wesentliche Änderung, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung ist (§ 3 Z 62 Bgl. HKG), und
3. jeder Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) oder von wesentlichen Teilen davon

zu melden. Das ausgefüllte und unterfertigte Anlagendatenblatt ist zusammen mit einem Nachweis der Erfassung der Anlage in der Anlagendatenbank im Prüfbuch der Betreiberin oder des Betreibers für die Dauer des Bestands der Feuerungsanlage aufzubewahren.

(2) Das Prüfbuch gemäß Abs. 1 ist ein Umschlagblatt im Format A3 mit der Aufschrift „Prüfbuch Heizungsanlagen“. Das Formular „Prüfbuch Heizungsanlagen“ ist in **Anlage 2.1** festgelegt und im Internet unter <http://e-government.bgl.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(3) Die schriftliche oder elektronische Meldung gemäß Abs. 1 kann unter Verwendung des Formulars „Anlagendatenblatt Heizungsanlagen“ gemäß **Anlage 2.2** erfolgen, welches im Internet unter <http://e-government.bgl.gv.at/formulare> veröffentlicht ist. Eine Ausfertigung des ausgefüllten Anlagendatenblatts ist für die Dauer des Bestands der Feuerungsanlage oder des BHKW im Prüfbuch aufzubewahren.

(4) Die Überwachungsstelle hat Art und Standort der Anlage sowie Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers anhand des Anlagendatenblatts in die Anlagendatenbank (gemäß § 48 Bgl. HKG) einzutragen.

(5) Abs. 1 bis 4 gilt für nicht fanggebundene Anlagen sinngemäß. Die erstmalige Überprüfung einer neu errichteten fanggebundenen Anlage ist von der Überwachungsstelle durchführen zu lassen.“

42. In § 31 wird nach dem Wort „Heizlastberechnung“ die Wortfolge „vor der Installation“ eingefügt und folgender zweiter Satz angefügt:

„Die Heizlastberechnung kann in Form der vereinfachten Berechnungsmethode entsprechend ÖNORM M 7510 oder einer dieser Norm nachfolgenden technischen Norm erfolgen.“

43. § 32 lautet:

„§ 32

Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbericht

(1) Vom Prüforgang ist über das Ergebnis der Überprüfungen gemäß

1. § 25 Bgl. HKG (Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW),
2. § 26 Bgl. HKG (Einzelraumheizgeräte),
3. § 27 Bgl. HKG (Einfache Überprüfung),
4. § 28 Bgl. HKG (Umfassende Überprüfung) oder
5. § 30 Bgl. HKG (Außerordentliche Überprüfung)

je nach Art der Anlage und des verwendeten Brennstoffes ein Prüfbericht entsprechend den im Internet unter <http://e-government.bgl.gv.at/formulare> veröffentlichten Formularen zu erstellen (**Anlage 2.3**, **Anlage 2.4** oder **Anlage 2.5**). Die jeweiligen Formulare sind sorgfältig und vollständig auszufüllen. Der Prüfbericht ist der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auszuhändigen oder binnen 14 Tagen in schriftlicher Form zu übermitteln. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage hat den Prüfbericht bei der Heizungsanlage im Prüfbuch (**Anlage 2.1**) für die Dauer des Betriebs der Anlage aufzubewahren. Der Prüfbericht ist der Überwachungsstelle, der unabhängigen Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Folgende Vorgangsweise zur Berichtigung von fehlerhaften Anlagendatenblättern, Prüfberichten und Eintragungen in der Anlagendatenbank wird festgelegt:

1. Werden in Anlagendatenblättern, Prüfberichten oder in der Anlagendatenbank im Zuge der Einsichtnahme ins Prüfbuch fehlerhafte Eintragungen festgestellt, hat die Überwachungsstelle die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage darüber zu informieren.
2. Die Überwachungsstelle hat Eintragungen auf Plausibilität zu prüfen und gegebenenfalls nach Durchführung einer weiteren Abgasmessung vor Ort die fehlenden oder fehlerhaften Eintragungen in einem neuen Anlagendatenblatt oder Prüfbericht einzutragen oder in der Anlagendatenbank zu korrigieren, dies der Betreiberin oder dem Betreiber mitzuteilen und das neue Formular auszuhändigen.
3. Fehlerhafte Eintragungen im Sinne der Z 1 sind solche, die eine Auswirkung darauf haben können, ob Mängel vorliegen oder nicht. Andere fehlerhafte Eintragungen wie etwa fehlerhafte Namen, Adressen oder andere geringfügig fehlerhafte Datensätze hat die oder der Prüfberechtigte in der Anlagendatenbank selbständig zu korrigieren. Bestehen Zweifel, ob eine vermeintlich fehlerhafte Eintragung noch als geringfügig angesehen werden kann, ist nach Z 1 und 2 vorzugehen.

(3) Der Prüfbericht ist vom Prüforgang in die Anlagendatenbank (§ 48 Bgl. HKG) einzugeben. Berichtigungen gemäß Abs. 2 hat ausschließlich die Überwachungsstelle durchzuführen und in der Anlagendatenbank einzutragen.

(4) Anlässlich der erstmaligen Überprüfung der Anlage sind in der Anlagendatenbank auch zu erfassen:

1. die Daten über die technische Ausstattung der Heizungsanlage,
2. der zu verwendende Brenn- oder Kraftstoff,
3. der Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers und dessen Dimensionierung im Verhältnis zur Heizlast des Gebäudes sowie
4. wesentliche Änderungen.

(5) Die Durchführung der Überprüfungen gemäß Abs. 1 hat nach den Regeln der Technik zu erfolgen (ÖNORM M 7510 oder dieser nachfolgende technische Normen).

(6) Werden Anlagen, deren Betreiberin oder Betreiber die oder der Prüfberechtigte selbst, ihre oder seine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine Angehörige oder ein Angehöriger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ist, wiederkehrend geprüft (Eigenprüfung), sind der Unabhängigen Kontrollstelle das Datum der Überprüfung und die jeweilige Anlagennummer binnen vier Wochen schriftlich oder elektronisch über die Anlagendatenbank für die Durchführung stichprobenartiger Kontrollen mitzuteilen.

(7) Die Überprüfung gemäß Abs. 1 ist vom Prüforgan selbst mit den eigenen kalibrierten Messgeräten vorzunehmen. Die Übernahme der Messergebnisse von Dritten ist nicht zulässig.“

44. § 34 lautet:

„§ 34

Behebung von Mängeln, Prüfbericht

(1) Das Ergebnis der Überprüfungen in den Verfahren zur Behebung von Mängeln der Feuerungsanlage oder des Blockheizkraftwerkes gemäß § 32 Bgl. HKG ist durch das Prüforgan im Prüfbericht gemäß **Anlage 2.3**, **Anlage 2.4** oder **Anlage 2.5** je nach Art der Feuerungsanlage und des verwendeten Brennstoffes einzutragen und in die Anlagendatenbank einzugeben. Die angeführten Formulare sind im Internet unter <http://e-government.bgl.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(2) Die Behörde hat die mit der Mängelbehebung säumige Betreiberin oder den säumigen Betreiber nachweislich über die möglichen Folgen und das weitere Prozedere für den Fall aufzuklären, dass binnen der Zwölf-Wochen-Frist gemäß § 32 Abs. 5 Bgl. HKG keine Lösung gefunden wird.

(3) Bescheide gemäß § 32 Abs. 5a Bgl. HKG sind neben der Betreiberin oder dem Betreiber auch der Überwachungsstelle und sofern die Betreiberin oder der Betreiber nicht Eigentümerin oder Eigentümer der Anlage ist, auch sonstigen Verfügungsberechtigten zuzustellen.“

45. §§ 35 und 36 lauten:

„§ 35

Überwachungsstelle, Prüfbericht

(1) Die Überwachungsstelle (§ 33 Bgl. HKG) hat die an sie übermittelten Anlagendatenblätter (**Anlage 2.2** oder **Anlage 2.4**) und Prüfberichte (**Anlage 2.3** oder **Anlage 2.5**) in die Anlagendatenbank gemäß § 48 Bgl. HKG zu übernehmen. Anlagendatenblätter und Prüfberichte über Anlagen, welche vor dem 1. Juli 2019 in Betrieb genommen wurden (Altanlagen) können auch von Prüfberechtigten in die Anlagendatenbank eingepflegt werden.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber ist von der beabsichtigten Durchführung einer Überprüfung gemäß § 33 Bgl. HKG durch die Überwachungsstelle soweit möglich anlässlich der Kehrtätigkeit rechtzeitig zu verständigen. Gesetzliche Überprüfungen außerhalb der Heizperiode sind dabei möglichst zu vermeiden. Die Heizperiode dauert im Zweifel zwischen 1. Oktober eines Jahres und 30. April des Folgejahres.

(3) Das Ergebnis

1. der Überprüfung betreffend die Feuerungsanlage oder das BHKW und
2. der Einsichtnahme in das jeweilige Prüfbuch gemäß § 33 Abs. 2 bis 4 Bgl. HKG

ist in den Prüfbericht gemäß **Anlage 2.7** einzutragen und in die Anlagendatenbank einzugeben. Das Formular (**Anlage 2.7**) ist im Internet unter <http://e-government.bgl.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(4) Fallen Prüforganen offensichtlich fehlerhafte Eintragungen in der Anlagendatenbank auf, ist die Überwachungsstelle davon zu verständigen. Dies kann auch über die Anlagendatenbank selbst erfolgen. Solche Meldungen sind von der Überwachungsstelle zu prüfen, die gegebenenfalls nach § 32 Abs. 2 vorzugehen hat.

§ 36

Unabhängiges Kontrollsystem für Feuerungsanlagen

Für die Übermittlung der Prüfberichte für Feuerungsanlagen nach Durchführung einer Inspektion der Energieeffizienz gemäß § 34 Abs. 2 Bgl. HKG durch Prüforgane an die Unabhängige Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung kann ein Formular gemäß **Anlage 3** verwendet werden. Das Formular ist im Internet unter <http://e-government.bgl.gv.at/formulare> veröffentlicht.“

46. § 37 lautet:

„§ 37

Entgelt für Überprüfungen von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

(1) Für die Überprüfung von Heizungsanlagen und BHKW, ausgenommen mittelgroße Feuerungsanlagen, darf einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer höchstens das in **Anlage 10** unter Tarif A Post 1 bis 8 genannte Entgelt verrechnet werden.

(2) Die Entgelte nach Abs. 1 erhöhen oder vermindern sich im Ausmaß der Änderung des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten und im Amtsblatt des Landes Burgenland kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index jeweils zum Stichtag 30. Juni, wobei die Änderung mindestens 3% (Schwellenwert) betragen muss. Die erste Valorisierung erfolgt frühestens zum Stichtag 30. Juni 2022. Die Beträge sind jeweils auf 10 Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden. Die Anpassung tritt mit Beginn des der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft. Die Anpassung ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Der gerundete Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

(3) Die Höhe des Entgelts für die Überprüfung mittelgroßer Feuerungsanlagen auf Grund dieser Verordnung kann mit der Betreiberin oder dem Betreiber frei vereinbart werden.

(4) Die Entgelte für die Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW sind in der **Anlage 10** zusammengefasst und im Internet unter <https://www.burgenland.at/heizung/> veröffentlicht.“

47. Die Überschrift zum 11. Abschnitt lautet:

„Überprüfung von Klimaanlagen und Wärmepumpen“

48. § 39 lautet:

„§ 39

Überprüfung von Klimaanlagen und Wärmepumpen, Prüfbuch, Anlagendatenblatt und Prüfbericht

(1) Klimaanlagen und Wärmepumpen mit einer Nennleistung ab 12 kW sind von der Betreiberin oder vom Betreiber spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme einer erstmaligen Überprüfung und danach alle drei Jahre einer wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 35 Abs. 2 bis 4 Bgl. HKG durch Prüfberechtigte gemäß § 37 Bgl. HKG zu unterziehen. Die wiederkehrende Überprüfung kann auch jeweils innerhalb von drei Monaten vor oder eines Monats nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden spätesten Zeitpunkt erfolgen, ohne dass sich der Termin für die nächste Überprüfung dadurch verschiebt.

(2) Bei der erstmaligen Überprüfung sind vom Prüfforgan im „Anlagendatenblatt Klimaanlagen und Wärmepumpen“ (**Anlage 4.2**) die Daten über die technische Ausstattung der Klimaanlage oder Wärmepumpe, über die Beurteilung des Wirkungsgrads der Anlage und Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Heiz- oder Kühlbedarf des Gebäudes sowie eventuelle wesentliche Änderungen zu erfassen. Über das Ergebnis der erstmaligen Überprüfung und jeder wiederkehrenden Überprüfung ist vom Prüfforgan ein Prüfbericht (**Anlage 4.3**) zu erstellen. Das Anlagendatenblatt und der Prüfbericht sind der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auszuhändigen, welche die Unterlagen für die Dauer des Betriebs der Anlage im „Prüfbuch Klimaanlagen und Wärmepumpen“ (**Anlage 4.1**) aufzubewahren hat. Auf Verlangen ist der Prüfbericht über die wiederkehrende Überprüfung der Unabhängigen Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung oder der Gemeinde vorzulegen. Die Formblätter **Anlage 4.1**, **Anlage 4.2** und **Anlage 4.3** sind im Internet unter <http://e-government.bgl.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(3) Werden in Anlagendatenblättern oder Prüfberichten fehlerhafte Eintragungen festgestellt, ist § 32 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden, dies mit der Maßgabe, dass das Prüfforgan, welches die fehlerhafte Eintragung festgestellt hat, die Berichtigung selbständig und eigenverantwortlich vorzunehmen hat. Die Behörde ist von einer erfolgten Berichtigung zu verständigen. Dies kann auch elektronisch über die Anlagendatenbank erfolgen.

(4) Das Anlagendatenblatt und der Prüfbericht sind vom Prüfforgan in der Anlagendatenbank zu erfassen.

(5) § 32 Abs. 6 gilt sinngemäß mit der Abweichung, dass der Unabhängigen Kontrollstelle auch erstmalige Überprüfungen zu melden sind.“

49. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Außerordentliche Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen, Prüfbericht, Kosten

(1) Verursacht der Betrieb einer Klimaanlage oder einer Wärmepumpe Lärmemissionen, die Zweifel an der einwandfreien Funktion der Anlage oder an der Einhaltung der lärmtechnischen Anforderungen gemäß § 24c aufkommen lassen, ist die Anlage unverzüglich einer außerordentlichen Überprüfung zu unterziehen. Für eine solche Überprüfung sind Prüfberechtigte gemäß § 37 Bgl. HKG heranzuziehen. An dieser Überprüfung hat nach Möglichkeit auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Behörde teilzunehmen, jedenfalls aber, wenn dies die Betreiberin oder der Betreiber ausdrücklich verlangt, worauf diese oder dieser schriftlich hinzuweisen ist. Zweifel an der einwandfreien Funktion einer Klimaanlage oder Wärmepumpe können bei der Behörde auf Grund von Beschwerden oder amtlichen Wahrnehmungen aufkommen oder bekannt werden.

(2) Bei Wärmepumpen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung (LGBl. Nr. 70/2021) betrieben wurden, sind nur solche baulichen oder technischen Maßnahmen gemäß § 35a Abs. 3 Bgl. HKG durchzuführen, deren Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Alter und Zustand der Wärmepumpe stehen und darüber hinaus für die Betreiberin oder den Betreiber unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar sind. Eine dauerhafte Stilllegung solcher Anlagen gemäß § 35a Abs. 4 Bgl. HKG darf von der Behörde nicht vorgeschrieben werden.

(3) Die Ergebnisse von außerordentlichen Überprüfungen gemäß § 35a Bgl. HKG sind im entsprechenden Prüfbericht einzutragen. Das Formular für den Prüfbericht (**Anlage 4.4**) ist im Internet unter <http://e-government.bgl.gv.at/formulare> veröffentlicht. Der Prüfbericht ist der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auszuhändigen. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage hat den Prüfbericht bei der Anlage im Prüfbuch (**Anlage 4.1**) für die Dauer des Betriebs der Anlage aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Prüfbericht der Unabhängigen Kontrollstelle oder der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Erwachsen der Behörde bei außerordentlichen Überprüfungen gemäß § 35a Bgl. HKG Kosten, sind die Bestimmungen der §§ 75 ff AVG anzuwenden. Die Vorschreibung der Kosten hat mit Bescheid zu erfolgen. Ein Kostenersatz steht der Betreiberin oder dem Betreiber, welche oder welcher Unterlagen gemäß § 35a Abs. 6 Bgl. HKG vorgelegt hat oder jener Person, welche gemäß § 35a Abs. 7 Bgl. HKG Unterlagen vorgelegt hat, nicht zu.“

50. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Ergeben sich bei der Überprüfung einer Klimaanlage oder Wärmepumpe Mängel, sind diese vom Prüforgan im Prüfbericht gemäß § 39 zu vermerken. Das Formular für den Prüfbericht ist in **Anlage 4.3** festgelegt und im Internet unter <http://e-government.bgl.gv.at/formulare> veröffentlicht.“

51. In § 40 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „von Mängeln ist“ die Wortfolge „der Betreiberin oder dem Betreiber“ eingefügt.

52. § 41 lautet:

„§ 41

Unabhängiges Kontrollsystem für Klimaanlage und Wärmepumpen

Für die Übermittlung der Prüfberichte für Klimaanlage und Wärmepumpen nach Durchführung einer Inspektion der Energieeffizienz gemäß § 36a Bgl. HKG durch Prüforgane an die Unabhängige Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung kann ein Formular gemäß **Anlage 3** verwendet werden. Das Formular ist im Internet unter <http://e-government.bgl.gv.at/formulare> veröffentlicht.“

53. § 42 lautet:

„§ 42

Entgelt für die Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen

(1) Für die Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen darf einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer höchstens das in **Anlage 10** unter Tarif B Post 1 bis 3 genannte Entgelt verrechnet werden. **Anlage 10** ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/heizung/> veröffentlicht.

(2) § 37 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

54. Nach dem 11. Abschnitt wird folgender 11a. Abschnitt eingefügt:

**„11a. Abschnitt
Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen**

§ 42a

Inspektion der Energieeffizienz von Heizungsanlagen und Klimaanlage

(1) Heizungsanlagen und Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW sind von der Betreiberin oder vom Betreiber regelmäßig alle zwölf Jahre einer Inspektion entsprechend dem 6a. Abschnitt des Bgl. HKG durch Prüfberechtigte gemäß § 37 Bgl. HKG zu unterziehen. Dabei hat eine Beurteilung des Wirkungsgrades und der Dimensionierung des Wärme- oder Kälteerzeugers im Verhältnis zum Heiz- oder Kühlbedarf des Gebäudes zu erfolgen.

(2) Bei der erstmaligen Inspektion einer Anlage gemäß Abs. 1 ist diese, sofern dies bisher noch nicht erfolgt ist, anhand eines Anlagendatenblatts (**Anlage 2.2** oder **Anlage 4.2**) in der Anlagendatenbank zu erfassen. Über das Ergebnis der Inspektion ist vom Prüforgang ein Inspektionsbericht (**Anlage 2.6**) zu erstellen. Der Inspektionsbericht hat gegebenenfalls Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der inspeziierten Heizungs- oder Klimaanlage zu enthalten. Der Inspektionsbericht und gegebenenfalls das Anlagendatenblatt sind der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auszuhändigen. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage hat den Inspektionsbericht und gegebenenfalls das Anlagendatenblatt für die Dauer des Betriebs der Anlage im „Prüfbuch Heizungsanlagen“ (**Anlage 2.1**) oder im „Prüfbuch Klimaanlage und Wärmepumpen“ (**Anlage 4.1**) aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Inspektionsbericht der Unabhängigen Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung oder der Gemeinde vorzulegen. Der Inspektionsbericht **Anlage 2.6** ist im Internet unter <http://e-government.bgl.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(3) Werden in Inspektionsberichten fehlerhafte Eintragungen festgestellt, ist § 32 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass das Prüforgang, welches die fehlerhafte Eintragung festgestellt hat, die Berichtigung selbständig und eigenverantwortlich vorzunehmen hat. Die Behörde ist von einer erfolgten Berichtigung zu verständigen, dies kann auch elektronisch über die Anlagendatenbank erfolgen.

(4) Der Inspektionsbericht und gegebenenfalls das Anlagendatenblatt ist vom Prüforgang binnen vier Wochen nach der Inspektion in der Anlagendatenbank zu erfassen.

§ 42b

Entgelt für die Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen

Die Höhe des Entgelts für die Inspektion von Heizungsanlagen und Klimaanlage gemäß § 36a Bgl. HKG kann mit der Betreiberin oder dem Betreiber frei vereinbart werden.

§ 42c

Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgänge für die Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen

(1) Inspektionen der Energieeffizienz gemäß § 36a Abs. 1 Bgl. HKG (Heizungsanlagen mit mehr als 70 kW) dürfen ausschließlich von Prüfberechtigten (§ 37 Bgl. HKG), die über Kenntnisse gemäß §§ 45 bis 47 verfügen, durchgeführt werden.

(2) Inspektionen der Energieeffizienz gemäß § 36a Abs. 2 Bgl. HKG (Klimaanlagen mit mehr als 70 kW) oder Abs. 3 (Heizungs- oder Klimaanlage mit Wärmepumpen als Wärmeerzeuger) dürfen ausschließlich von Prüfberechtigten (§ 37 Bgl. HKG), die über Kenntnisse gemäß § 61 verfügen, durchgeführt werden.

(3) Steht eine Anlage gemäß Abs. 1 oder 2 in Kombination mit einer Lüftungsanlage, ist für die Inspektion einer solchen kombinierten Anlage auch eine Lüftungstechnikerin oder ein Lüftungstechniker (§ 61 Abs. 2 Z 1 lit. a) beizuziehen.“

55. In der Überschrift des 12. Abschnitts und in der Überschrift des § 43 wird jeweils die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Klimaanlage“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage und Wärmepumpen“ ersetzt.

56. In § 43 Abs. 1 wird die Wortfolge „in unabhängiger Weise“ durch die Wortfolge „mit größtmöglicher Sorgfalt“ ersetzt.

57. In § 43 Abs. 2 wird die Wortfolge „Heizungsanlagen und Klimaanlage“ und in Abs. 5 die Wortfolge „Heizungsanlagen oder Klimaanlage“ jeweils durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen, BHKW, Klimaanlage und Wärmepumpen“ ersetzt.

58. In § 43 Abs. 3 wird die Wortfolge „Liste der Prüfberechtigten für Heizungsanlagen“ durch die Wortfolge „Liste der Prüfberechtigten gemäß § 37 Abs. 2 Bgl. HKG“ ersetzt.

59. Nach § 43 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Personen gemäß Abs. 3 oder 4 können nicht gleichzeitig in die Liste der Prüfberechtigten zur Überprüfung von Wärmepumpen übernommen werden, es sei denn sie erbringen einen Nachweis über Kenntnisse gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 bis 4 Bgl. HKG.“

60. In der Überschrift des § 44 und in § 44 wird jeweils die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke oder Klimaanlage“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage oder Wärmepumpen“ ersetzt.

61. § 45 Abs. 1 Z 4 und 5 lautet:

- „4. besondere Kenntnisse zur Beurteilung des Wirkungsgrades und der Dimensionierung eines Wärmeerzeugers im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes,
5. Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Handhabung der zu verwendenden Formulare und“

62. In § 45 Abs. 1 wird nach Z 5 folgende Z 6 eingefügt:

- „6. einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz von Heizungsanlagen sowie Grundkenntnisse über die energetische Sanierung von Gebäuden (zB Gebäudebeurteilungskurs)“

63. In § 45 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Z 1 wird jeweils die Wortfolge „6 Lehreinheiten“ durch die Wortfolge „acht Lehreinheiten“ ersetzt.

64. In § 45 Abs. 4 Z 1 wird das Zitat „§ 48 Abs. 2 bis 4 oder in § 49 Abs. 2 bis 4“ durch das Zitat „§ 48 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

65. In der Überschrift des § 46 wird das Wort „Heizungen“ durch das Wort „Heizungsanlagen“ ersetzt.

66. In § 46 Abs. 1 wird das Zitat „§ 45 Abs. 1 Z 4“ durch das Zitat „§ 45 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

67. § 46 Abs. 2 lautet:

- „(2) Der Ausbildungskurs muss mindestens folgende Lehrinhalte umfassen:
1. elementare Kenntnisse über Inhalte und Interpretation von Energieausweisen,
 2. Grundlagen betreffend den Wärmebedarf von Gebäuden (U-Wert Berechnung, Grundlagen der Bauphysik),
 3. Heizlastberechnung,
 4. Heizlastabschätzungsmöglichkeiten,
 5. Sanierungsempfehlungen,
 6. Kenntnisse über die Optimierungsmöglichkeiten der Energieeffizienz von Heizungsanlagen (zB Anlagenhydraulik, hydraulischer Abgleich),
 7. Erstellung von Vorschlägen zur Optimierung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen und Gebäuden unter Berücksichtigung der Heizlast des Gebäudes.

Die Dauer der Schulung muss mindestens 35 Lehreinheiten zu je 45 Minuten betragen. Zumindest sieben Lehreinheiten davon sind in Form von zu lösenden Fallbeispielen abzuhalten.“

68. § 47 Abs. 2 Z 3 und 4 lautet:

- „3. über die Erstellung eines ordnungsgemäßen Prüfberichtes,
4. betreffend die Vornahme der erforderlichen Eintragungen in das Anlagendatenblatt, das Prüfbuch und die Anlagendatenbank, sowie“

69. In § 47 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Schulungsstelle sein, die für die Vollziehung dieser Verordnung zuständig ist“ durch die Wortfolge „einer Schulungsstelle gemäß § 40 Abs. 4 Z 2 Bgl. HKG sein“ ersetzt.

70. § 48 lautet:

„§ 48

**Nachweis der Kenntnisse für die Prüfung von Feuerungsanlagen durch andere
Ausbildungen, Zeugnisse oder Bestätigungen als gemäß §§ 45 und 46**

(1) Kenntnisse über technische Fachbereiche gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 4 Bgl. HKG betreffend Heizungsanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, werden jedenfalls von folgenden Personen durch Vorlage der im Folgenden angeführten Unterlagen nachgewiesen:

1. Gewerbetreibende weisen die Kenntnisse gemäß Abs. 1 nach erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung oder Meisterprüfung in folgenden Lehrberufen durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen nach:

- a) Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer nach der Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin-Ausbildungsordnung,
- b) Installations- und Gebäudetechnikerin oder Installations- und Gebäudetechniker nach der Installations- und Gebäudetechnik-Ausbildungsordnung, oder
- c) Hafnerin oder Hafner nach der Hafner/in-Ausbildungsordnung.

Auch nach erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung nach einer älteren, als der in lit. a bis c genannten Ausbildungsordnungen gelten die Kenntnisse gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 Bgl. HKG durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen als nachgewiesen.

2. Ziviltechnikerinnen oder Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete weisen die Kenntnisse gemäß Abs. 1 durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen über die Ausbildung in diesen Fachbereichen nach.

3. Ingenieurinnen oder Ingenieure einschlägiger Fachgebiete weisen die Kenntnisse gemäß Abs. 1 durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen über die Ausbildung in diesen Fachbereichen nach.

(2) Kenntnisse über technische Fachbereiche gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 4 Bgl. HKG betreffend Heizungsanlagen, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, werden jedenfalls von folgenden Personen durch Vorlage der im Folgenden angeführten Unterlagen nachgewiesen:

1. Gewerbetreibende weisen die Kenntnisse gemäß Abs. 1 nach erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung oder Meisterprüfung in folgenden Lehrberufen durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen nach:

- a) Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer nach der Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin-Ausbildungsordnung,
- b) Installations- und Gebäudetechnikerin oder Installations- und Gebäudetechniker nach der Installations- und Gebäudetechnik-Ausbildungsordnung.

Auch nach erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung nach einer älteren, als der in lit. a oder b genannten Ausbildungsordnungen gelten die Kenntnisse gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 Bgl. HKG durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen als nachgewiesen.

2. Ziviltechnikerinnen oder Ziviltechniker folgender Fachgebiete weisen die Kenntnisse gemäß Abs. 1 durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen über die Ausbildung in diesen Fachbereichen nach:

- a) Gas- und Feuerungstechnik oder
- b) Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau oder
- c) gleichwertige Fachgebiete gemäß Abs. 3.

3. Ingenieurinnen oder Ingenieure einschlägiger Fachgebiete weisen die Kenntnisse gemäß Abs. 1 durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen über die Ausbildung in diesen Fachbereichen nach.

(3) Die Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse gemäß Abs. 1 und 2 können auch durch andere Zeugnisse und Ausbildungsnachweise als gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 oder Abs. 2 Z 1 bis 3 erbracht werden, wenn diese von der Landesregierung als gleichwertig anerkannt werden.“

71. § 49 entfällt.

72. Dem § 50 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dieser Abschnitt gilt nicht für Prüfungen, die bei einer Schulungsstelle gemäß § 40 Abs. 4 Z 2 Bgl. HKG absolviert werden. Schulungsstellen sind frei in der Gestaltung des Ablaufs von Prüfungen nach dem 14. Abschnitt.“

73. In § 52 Abs. 2 wird das Zitat „<https://www.burgenland.at/luft>“ durch das Zitat „<https://www.burgenland.at/heizung/>“ ersetzt.

74. In § 53 wird die Wortfolge „Änderung und Instandhaltung“ durch die Wortfolge „Änderung, Instandhaltung und Optimierung“ und das Wort „Heizungsanlagen“ durch das Wort „Feuerungsanlagen“ ersetzt.

75. In § 54 Abs. 1 wird das Zitat „§ 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bgl. HKG“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 1 Z 1 bis 6 Bgl. HKG“ und in Abs. 3 Z 3 die Wortfolge „gemäß §§ 45 bis 49 der Fachbereiche gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bgl. HKG“ durch die Wortfolge „gemäß §§ 45 bis 48 der Fachbereiche gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 6 Bgl. HKG“ ersetzt.

76. In der Überschrift des 15. Abschnitts und in der Überschrift des § 61 wird jeweils nach dem Wort „Klimaanlagen“ die Wortfolge „und Wärmepumpen“ eingefügt.

77. In § 61 Abs. 1 wird die Wortfolge „gemäß § 37 Bgl. HKG hat in unabhängiger Weise“ durch die Wortfolge „und Wärmepumpen gemäß § 37 Bgl. HKG hat mit größtmöglicher Sorgfalt“ ersetzt.

78. § 61 Abs. 2 Z 3 bis 5 lautet:

- „3. Bestätigung über mindestens eine Befugnis als Ziviltechnikerin oder Ziviltechniker gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 Z 2,
4. Bestätigung über mindestens eine Befugnis betreffend den fachlichen Umfang der Akkreditierung einer akkreditierten oder benannten Stelle gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 oder 3, Abs. 2 Z 2 oder 3 oder
5. Bestätigung über mindestens eine Befugnis als Ingenieurin oder Ingenieur in den Fachbereichen gemäß § 48 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 Z 3.“

79. In § 62 wird die Wortfolge „mindestens 0,1 MW“ durch die Wortfolge „mindestens 100 kW“ ersetzt und die Wortfolge „Nennwärmeleistung von 50 kW bis zu einer“ entfällt.

80. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Wiederkehrende Überprüfungen sind bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mindestens jährlich durchzuführen.“

81. § 66 Abs. 4 lautet:

„(4) Erstmalige und wiederkehrende Überprüfungen gemäß §§ 13 und 14 FAV 2019 sind auf erstmalige und wiederkehrende Überprüfungen gemäß §§ 25 bis 30 Bgl. HKG und gemäß §§ 32 bis 38 dieser Verordnung anzurechnen.“

82. In § 68 Abs. 1 wird die Wortfolge „Personen in Betracht, die die Voraussetzungen des § 34 EG-K 2013 erfüllen“ durch die Wortfolge „Sachverständige gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 bis 4 FAV 2019 in Betracht“ ersetzt.

83. Der bisherige Wortlaut des § 69 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für alle anderen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden nicht gewerblichen Anlagen ist die Gemeinde Behörde im Sinne dieser Verordnung.“

84. In § 70 Abs. 1 lautet:

- „(1) Soweit in dieser Verordnung auf
1. andere Verordnungen des Landes verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden;
 2. Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der angeführten Fassung anzuwenden
 - a) Burgenländisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz - Bgl. HKG, LGBl. Nr. 33/2019 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2021
 - b) Bgl. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 - Bgl. LHG 1999, LGBl. Nr. 44/2000
 - c) Burgenländisches Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 - Bgl. LHKG 2008, LGBl. Nr. 44/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2016
 - d) Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgl. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2021.“

85. In § 70 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 112/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 65/2020“ und in Z 6 das Wort „Immissionsschutzgesetz-Luft“ durch das Wort „Immissionsschutzgesetz-Luft“ ersetzt.

86. In § 70 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 bis 12 werden angefügt:

- „9. Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021;
- 10. Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 158/2018, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 42/2020;
- 11. Installations- und Gebäudetechnik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 63/2008;
- 12. Hafnerin oder Hafner nach der Hafner/in-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 116/2015“

87. In § 71 Abs. 1 wird das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt und in Z 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 und 13 werden angefügt:

- „12. Richtlinie 2018/844/EU zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. Nr. L 328 vom 19.06.2018 S. 75;
- 13. Richtlinie 2018/2002/EU zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 156 vom 21.12.2018 S. 210.“

88. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Feuerungsanlagen und BHKW gemäß § 25 Bgl. HKG und Einzelraumheizgeräte gemäß § 26 Bgl. HKG, die bei Inkrafttreten des Bgl. HKG in der Fassung LGBl. Nr. 33/2019 bereits errichtet und/oder in Betrieb waren, ist anlässlich der wiederkehrenden Überprüfung vom Prüfforgan ein Anlagendatenblatt gemäß **Anlage 2.2** oder **Anlage 2.4** auszufüllen und an die Überwachungsstelle zu übermitteln. Anlagendatenblatt und Prüfbericht sind vom Prüfforgan in der Anlagendatenbank zu erfassen. Für Klimaanlage und Wärmepumpen gemäß § 35 Bgl. HKG ist anlässlich der erstmaligen Überprüfung vom Prüfforgan ein Anlagendatenblatt gemäß **Anlage 4.2** auszufüllen und dieses in der Anlagendatenbank zu erfassen. Eine Ausfertigung des Anlagendatenblattes ist der Betreiberin oder dem Betreiber zu übergeben und von dieser oder diesem im Prüfbuch (**Anlage 2.1** oder **Anlage 4.1**) für die Dauer des Bestandes der Anlage aufzubewahren. Die Formulare „Anlagendatenblatt“ und „Prüfbuch“ sind im Internet unter <http://e-government.bgl.gv.at/formulare> veröffentlicht.“

89. In § 72 Abs. 6 wird nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Wortfolge „bzw. eine leitende Angestellte oder ein leitender Angestellter im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 ArbVG“ eingefügt.

90. In § 72 Abs. 10 wird die Wortfolge „<https://www.burgenland.at/luft/>“ durch die Wortfolge „<https://www.burgenland.at/heizung/>“ ersetzt.

91. In § 72 Abs. 12 wird die Wortfolge „Raumheizgeräte und Zentralheizgeräte“ durch die Wortfolge „Einzelraumheizgeräte und Raumheizgeräte“ ersetzt.

92. Dem § 72 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Für die Zwecke der §§ 24a und 24b müssen installierte Zähler und Heizkostenverteiler nach dem 25. Oktober 2020 fernablesbar sein. Die Bedingungen der technischen Machbarkeit und der kosteneffizienten Durchführbarkeit gemäß § 24b Abs. 2 gelten weiterhin. Bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler und Heizkostenverteiler müssen bis zum 1. Jänner 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden, es sei denn, von der Betreiberin oder vom Betreiber oder wird nachgewiesen, dass dies nicht kosteneffizient ist.“

93. § 73 lautet:

„§ 73

Informationsverfahren

(1) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, (Notifikationsnummer 2019/0085/A), notifiziert.

(2) Die Verordnung in der Fassung LGBl. Nr. 73/2021 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, (Notifikationsnummer 2021/117/A), notifiziert.“

94. Nach § 73 wird folgender § 74 angefügt:

„§ 74

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. die Luftreinhalteverordnung 1990, LGBl. Nr. 69/1990, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 42/2000, und
2. die Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000 - LHG-VO 2000, LGBl. Nr. 79/2000, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 49/2002,

außer Kraft.

(3) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 2, 62, 64 Abs. 1 und 3, § 66 Abs. 1, 3 und 4, §§ 67, 68 Abs. 2, § 70 Abs. 2, § 71 Abs. 1, § 72 Abs. 13, die **Anlagen 8** und **9** in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, §§ 2 und 3, die Überschrift des § 4, § 4 Abs. 2, der 2. Abschnitt, die Überschrift des § 8, §§ 10 Abs. 1, 2, 3 und 8, die Überschrift des § 11, § 11 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 1, 2, 5, 9, und 12, § 13 Abs. 2 und 8, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 7, § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und 3, §§ 23, 24 bis 24b, der 6a. Abschnitt, §§ 25, 27 bis 32, 34 bis 37, die Überschrift des 11. Abschnitts, §§ 39 und 39a, 40 Abs. 1 und 2, §§ 41 und 42, der 11a. Abschnitt, die Überschrift des 12. Abschnitts, die Überschrift des § 43, § 43 Abs. 1 bis 4a, die Überschrift des § 44, §§ 44, 45 Abs. 1 und 4, die Überschrift des § 46, § 46 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 1, 2 und 4, §§ 48, 50 Abs. 3, § 52 Abs. 2, §§ 53, 54 Abs. 1 und 3, die Überschrift des 15. Abschnitts, die Überschrift des § 61, § 61 Abs. 1 und 2, §§ 62 und 63, 66 Abs. 2 und 4, § 68 Abs. 1, §§ 69, 70 Abs. 2 und 2, § 71 Abs. 1, § 72 Abs. 2, 6, 10, 12 und 14, § 73 sowie **Anlage 2.1, Anlage 2.2, Anlage 2.3, Anlage 2.4, Anlage 2.5, Anlage 2.6, Anlage 2.7, Anlage 3, Anlage 4.1, Anlage 4.2, Anlage 4.3, Anlage 4.4, Anlage 5, Anlage 6, Anlage 7** und **Anlage 10** in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 73/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 12 Abs. 13 und § 49.“

95. Die *Anlage 2.1, Anlage 2.2, Anlage 2.3, Anlage 2.4, Anlage 2.5, Anlage 2.6, Anlage 2.7, Anlage 3, Anlage 4.1, Anlage 4.2, Anlage 4.3, Anlage 5, Anlage 6 und Anlage 7* in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2020, werden durch die *Anlage 2.1, Anlage 2.2, Anlage 2.3, Anlage 2.4, Anlage 2.5, Anlage 2.6, Anlage 2.7, Anlage 3, Anlage 4.1, Anlage 4.2, Anlage 4.3, Anlage 5, Anlage 6, Anlage 7* zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

96. Nach Anlage 4.3 wird die Anlage 4.4 eingefügt und nach Anlage 9 wird die Anlage 10 angefügt.

Für die Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Mag.^a Eisenkopf



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Prüfbuch Heizungsanlagen

Anlage 2.1 gemäß 30 Abs. 2 Bgld. HK-VO 2019

Anlagennummer		
Standort der Anlage	(Postleitzahl)	(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Tür)

Folgende Unterlagen liegen bei:

<input type="radio"/>	Anlagendatenblatt vom:
		<i>Tag</i>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>
<input type="radio"/>	Anlagendatenblatt vom:
		<i>Tag</i>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>
<input type="radio"/>	Anlagendatenblatt vom:
		<i>Tag</i>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>
<input type="radio"/>	Anlagendatenblatt vom:
		<i>Tag</i>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>
<input type="radio"/>	Prüfbericht vom:
		<i>Tag</i>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>
<input type="radio"/>	Prüfbericht vom:
		<i>Tag</i>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>
<input type="radio"/>	Prüfbericht vom:
		<i>Tag</i>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>
<input type="radio"/>	Prüfbericht vom:
		<i>Tag</i>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>

Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen:

Schriftlicher Nachweis über die Registrierung der Feuerungsanlage (§ 45 Bgld. HKG):

JA

NEIN

<input type="radio"/>	im EDM-Register
<input type="radio"/>	in einem anderen bundesgesetzlich festgelegten Register, das diesem gleichgestellt ist

Anlagendatenblatt Heizungsanlagen

Anlage 2.2 gemäß § 30 Abs. 3 Bgld. HK-VO 2019 ¹⁾

1. Objekt bzw. Gebäudedaten *(vom/von der Errichter/in oder Betreiber/in auszufüllen)*

Betreiberin / Betreiber				(Herr/Frau/Firma)
Anschrift	(Postleitzahl)	(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)		
Adresse / Aufstellungsort	<input type="radio"/> wie oben	(Postleitzahl/Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)		
Anlagenstadort als Hauptwohnsitz genutzt:	<input type="radio"/> JA	<input type="radio"/> NEIN		
Telefon / E-Mail	(Telefonnummer)		(E-Mail)	
Sonstige über die Heizungsanlage verfügbare Person:	<input type="radio"/> wie oben			
Anlagennummer	Überwachungsstelle (Rauchfangkehrer/in)			
Gebäudeart	<input type="radio"/> Einfamilienhaus	<input type="radio"/> Zweifamilienhaus	<input type="radio"/> Mehrfamilienhaus	
	<input type="radio"/> Wohnung	<input type="radio"/> Nichtwohngebäude		
Nutzfläche	(m ²)	<input type="radio"/> exakte Fläche	<input type="radio"/> geschätzte Fläche	
Beheizbare Nutzfläche	(m ²)	<input type="radio"/> exakte Fläche	<input type="radio"/> geschätzte Fläche	
Überwiegende Heizungsart am Aufstellungsort	<input type="radio"/> Raumheizgerät	<input type="radio"/> Wärmepumpe	<input type="radio"/> Fernwärme	
	<input type="radio"/> Einzelraumheizgerät beheizt		<input type="radio"/> einen Raum	<input type="radio"/> zwei oder mehrere Räume
	<input type="radio"/> Sonstiges:			
Verwendete Energieträger <i>(mehrere möglich)</i>	<input type="radio"/> Holz	<input type="radio"/> Kohle	<input type="radio"/> Fernwärme	<input type="radio"/> Alternativenergie
	<input type="radio"/> Strom	<input type="radio"/> Gas	<input type="radio"/> Heizöl	<input type="radio"/> Sonstiges:
	<input type="radio"/> Wärmepumpe: <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Tiefenbohrung <input type="checkbox"/> Flächenkollektor			

2. Neuerrichtung bzw. wesentliche Änderung *(vom/von der Errichter/in oder Betreiber/in auszufüllen)*

<input type="radio"/> Raumheizgerät für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	<input type="radio"/> Blockheizkraftwerk	<input type="radio"/> Gasturbine	
<input type="radio"/> (Mikro)Kraft-Wärme-Kopplung	<input type="radio"/> Mittlere Feuerungsanlage	<input type="radio"/> Brennstoffzelle	
<input type="radio"/> Warmwasserbereiter	<input type="radio"/> Sonstiges:		
Heizkessel	Fabrikat/Type		
	<input type="radio"/> Brennwert	<input type="radio"/> BHKW	<input type="radio"/> Niedertemperatur
	Art	<input type="radio"/> Naturzug	<input type="radio"/> Vergaser (Gebläseunterstützt)
	Fabrikations-/Hersteller Nr.		Baujahr
	Nennwärmeleistung	(kW)	Brennstoff
	Brennstoffwärmeleistung	(kW)	Leistungsbereich
	Pufferspeichervolumen	(Liter)	Das Raumheizgerät beheizt
Brenner <i>(getrennt erfasst)</i>	Fabrikat/Type		(Fabrikat/Type)
	Art	<input type="radio"/> atmosphärisch	<input type="radio"/> Gebläse
	Betriebsweise	<input type="radio"/> einstufig	<input type="radio"/> mehrstufig
	Baujahr		<input type="radio"/> modulierender Leistungsbereich
Zulässiger Brennstoff lt. Typenschild	JA	NEIN	
	<input type="radio"/> Heizöl leicht	<input type="radio"/> Heizöl extra leicht	<input type="radio"/> Heizöl extra leicht
	<input type="radio"/> Scheitholz	<input type="radio"/> Erdgas	<input type="radio"/> Flüssiggas
	<input type="radio"/> Pellets	<input type="radio"/> Sonstiges:	

¹⁾ ausgenommen Einzelraumheizgerät

Oben beschriebene Heizungsanlage wurde eingebaut durch (Anlagenerrichter/in):

Name der Firma			
Firmenanschrift	(Postleitzahl)	(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)	
Telefon / E-Mail	(Telefonnummer)	(E-Mail)	

Die/der Anlagenerrichter/in bestätigt, dass die oben beschriebene Anlage unter Einhaltung der Bestimmungen des Bgld. HKG, der Bgld HK-VO 2019, sowie der Herstellerangaben als auch den Regeln der Technik ordnungsgemäß errichtet und eingebaut wurde.

Datum:	(Tag)	(Monat)	(Jahr)	Durch die/den Betreiber/in selbst eingebaut:	JA	NEIN
---------------	-------	---------	--------	---	----	------

Unterschrift der Anlagenerrichterin / des Anlagenerrichters	Unterschrift der Betreiberin / des Betreibers
---	---

3. Erstmalige Überprüfung (vom Prüforgan/Prüfberechtigten auszufüllen²⁾ - zutreffendes bitte ankreuzen)

Typenschild vorhanden	JA	NEIN	nicht erforderlich Gas-Außenwandgerät	CE- Kennzeichnung vorhanden	JA	NEIN
Positiver Kaminbefund vorhanden	JA	NEIN		Techn. Dokumentation vorhanden	JA	NEIN
Verbrennungsluft ausreichend	JA	NEIN		Übereinstimmung Heizlast/Nennleistung	JA	NEIN
Heizlastberechnung vorgelegt	JA	NEIN				
Heizlast bekannt durch:	(z.B. umfassende oder vereinfachte Berechnung, Energieausweis, usw.)					
An der Anlage wurden technische Veränderungen vorgenommen (wesentliche Änderungen)					JA	NEIN
An der Anlage ist eine Messöffnung vorhanden	<input type="radio"/> Messöffnung im Gerät				JA	NEIN
Der Aufwand für den Einbau einer Messöffnung ist unverhältnismäßig groß					JA	NEIN
Der Pufferspeicher ist ausreichend dimensioniert	<input type="radio"/> nicht erforderlich				JA	NEIN
Heiz-/Aufstellungsraum der Anlage:	(z.B. Keller, Wohnzimmer, usw.)			Ordnungsgemäß ausgeführt	JA	NEIN

Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen

Die Feuerungsanlage wurde gemäß § 45 Bgld. HKG im EDM-Register registriert	JA	NEIN
anderen bundesrechtlichen Regelungen registriert	JA	NEIN
Schriftliche Nachweise befinden sich im Prüfbuch	JA	NEIN
Diese Anlage ist an das öffentliche Stromnetz angeschlossen	JA	NEIN
Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Reserveanlage (Betriebsstunden < 250 Stunden / Jahr)	JA	NEIN
Nachweis erbracht durch	<input type="radio"/> Angaben laut Anlagensteuerung <input type="radio"/> Betriebsstundenzähler <input type="radio"/> Wärmemengenzähler <input type="radio"/> Andere Nachweise	
Eine sonstige Anlage zur Wärmeversorgung und/oder Warmwasserbereitung ist vorhanden	JA	NEIN
<input type="radio"/> PV- Anlage	<input type="radio"/> Einzelraumheizgerät für einen Raum	<input type="radio"/> Einzelraumheizgerät für mehrere Räume
<input type="radio"/> Wärmepumpe	<input type="radio"/> Fernwärme	<input type="radio"/> Brennstoffzelle
<input type="radio"/> BHKW	<input type="radio"/> Raumheizgerät	<input type="radio"/> Elektrische Beheizung

²⁾ ausgenommen Anlagenerrichter/in

Mängel:

Mängel sind zu beheben bis	Datum:			
		(Tag)	(Monat)	(Jahr)
Name <i>(der/des Prüfberechtigten)</i>	<i>(Herr/Frau/Firma)</i>			
Anschrift <i>(der/des Prüfberechtigten)</i>	(Postleitzahl)	<i>(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)</i>		
Telefon / E-Mail	<i>(Telefonnummer)</i>		<i>(E-Mail)</i>	
Prüfnummer	BPR-	Datum:		
			(Tag)	(Monat)
				(Jahr)

**Name und Unterschrift des Prüforgans,
Firmenstempel der / des Prüfberechtigten**

Unterschrift der Betreiberin / des Betreibers

Prüfbericht Feuerungsanlagen für flüssige, feste und gasförmige Brennstoffe

Anlage 2.3 gemäß § 32 Abs. 1 Bgld. HK-VO 2019

FLÜSSIG	
<input type="radio"/> HEL	<input type="radio"/> HL
<input type="radio"/> HEL- <i>schwefelarm</i>	
<input type="radio"/> ----- <i>sonstige</i>	

GASFÖRMIG	
<input type="radio"/> Erdgas	
<input type="radio"/> Flüssiggas	
<input type="radio"/> ----- <i>sonstige</i>	

FEST	
<input type="radio"/> Stückholz	<input type="radio"/> Pellet
<input type="radio"/> Hackgut	<input type="radio"/> Koks/Kohle
<input type="radio"/> ----- <i>sonstige</i>	

Anlagennummer	Prüfberechtigte/r
Name des Prüforgans	Prüfnummer der/des Prüfberechtigten BPR-
Datum der Überprüfung (Tag) (Monat) (Jahr)	Nächste Prüfung (Tag) (Monat) (Jahr)

Anlass der Überprüfung

<input type="radio"/> erstmalige <i>einfache</i> Überprüfung	<input type="radio"/> wiederkehrende <i>einfache</i> Überprüfung	<input type="radio"/> Mängelbehebung
<input type="radio"/> erstmalige <i>umfassende</i> Überprüfung	<input type="radio"/> wiederkehrende <i>umfassende</i> Überprüfung	<input type="radio"/> außerordentliche Überprüfung

Betreiberdaten

Name / Firma	
Anschrift (PLZ)	(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)
Standort Heizkessel <input type="radio"/> wie oben	
Telefon / E-Mail (Telefonnummer)	(E-Mail)

Heizungsdaten (zutreffendes bitte ankreuzen)

Kesselfabrikat / Type (Fabrikat)	(Type)					
Baujahr/Nennleistung (Baujahr)	(Nennleistung)					
Überwachungsstelle / Rauchfangkehrer/in						
allfällige Abgasklappe funktionstüchtig	nicht vorhanden	JA	NEIN	Verbindungsstück in Ordnung	JA	NEIN
Zulässige Brennstofflagerung	kein Brennstofflager	JA	NEIN	Verbrennungsluftzufuhr ausr.	JA	NEIN
Vorhandener Zugregler/Exklappe in Ordnung		JA	NEIN	Zulässiger Brennstoff	JA	NEIN
Heizflächen rein/ in Ordnung	nicht feststellbar	JA	NEIN	Feuerungseinrichtung (samt Verschlüssen) rauchgasdicht	JA	NEIN
Rostfunktion in Ordnung	nicht zutreffend	JA	NEIN			
Sanierung von Teilen des Gebäudes in den letzten 10 Jahren mit Auswirkungen auf den Heizbedarf		JA	NEIN			

Messwerte Feuerungsanlage

Abgastemperatur (°C)	Verbrennungslufttemperatur (°C)	CO ² Gehalt (%)	O ² Gehalt (%)
CO-Gehalt (ppm)	Kesseltemperatur (°C)	Förderdruck Abgasanlage (Differenzdruck) (Pa)	
Rußzahl nach Bacharach (Mittelwert; nur fl. Brennstoffe)		NOx-Gehalt (nur für nichtstandardisierte biogene Brennstoffe) (ppm)	
Staub (ab 400 kW) (mg/m ³)			

Messgerät: (Fabrikat/Type/letzte Kalibrierung)

Beurteilungswerte Feuerungsanlagen

Abgasverlust (%)	Grenzwerte eingehalten	Behebung bis
CO Gehalt bei % O ² (mg/m ³)	JA NEIN max (mg/m ³)	(Tag) (Monat) (Jahr)
NOx-Gehalt bei % O ² (mg/m ³)	JA NEIN max (mg/m ³)	

Mängel / Bemerkungen

(Für weitere Anmerkungen bitte auf der Rückseite weiterschreiben)

Brennstoffverbrauch pro Jahr

<input type="radio"/> exakte Angabe		<input type="radio"/> Schätzung	
Heizöl (l)	Erdgas (m ³)	Flüssiggas (kg)	Pflanzenöl (l)
Kohle/Koks (kg)	Biogas (m ³)	Pellets (m ³)	Klärgas (m ³)
Stückholz (rm) (fm) (kg) (rm/fm/kg)		Hackgut (kg/m ³)	Sonstige
			Holzgas (m ³)
			Deponiegas (m ³)

Firmenstempel der / des Prüfberechtigten	Name und Unterschrift des Prüforgans	Unterschrift der Betreiberin / des Betreibers
--	--------------------------------------	---

Anlagendatenblatt und Prüfbericht Einzelraumheizgeräte

Anlage 2.4 gemäß. § 30 Abs. 3 Bgld. HK-VO 2019

1. Objekt bzw. Gebäudedaten (vom/von der Errichter/in oder Betreiber/in auszufüllen)

Betreiberin / Betreiber						(Herr/Frau/Firma)	
Anschrift		(Postleitzahl)					(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)
Adresse Aufstellungsort		<input type="radio"/> wie oben					(Postleitzahl/Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)
Anlagenstandort als Hauptwohnsitz genutzt			JA	NEIN	Anlagennummer:		
Telefon / E-Mail					(Telefonnummer)	(E-Mail)	
Überwachungsstelle (Rauchfangkehrer/in)							
Gebäudeart	<input type="radio"/> Einfamilienhaus		<input type="radio"/> Zweifamilienhaus		<input type="radio"/> Mehrfamilienhaus		
	<input type="radio"/> Wohnung		<input type="radio"/> Nichtwohngebäude				
Nutzfläche			<input type="radio"/> exakte Fläche		<input type="radio"/> geschätzte Fläche		
Beheizbare Nutzfläche			<input type="radio"/> exakte Fläche		<input type="radio"/> geschätzte Fläche		
Verwendeter Energieträger		<input type="radio"/> Holz	<input type="radio"/> Kohle	<input type="radio"/> Heizöl	<input type="radio"/> Gas	<input type="radio"/> Sonstiges:	

2. Neuerrichtung bzw. wesentliche Änderung (vom/von der Errichter/in oder Betreiber/in auszufüllen)

Einzelraumheizgerät zur Beheizung	<input type="radio"/> des Aufstellungsraumes
	<input type="radio"/> mehrerer Räume
Ortsfest gesetzter Ofen oder Herd mit Bestätigung	<input type="radio"/> gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. HKG (Erfüllung Emissionsgrenzwerte lt. HK-VO 2019)
	<input type="radio"/> gemäß § 9 Abs. 5 Bgld. HKG (anerkannte Richtlinie)

Angaben zum Einzelraumheizgerät

Fabrikat / Type					
Fabrikations- / Hersteller Nr.				Baujahr	
Nennwärmeleistung				Brennstoff	
Brennstoffwärmeleistung				Leistungsbereich	
Feuerstätte beheizt				Nutzfläche	
Zulässiger Brennstoff lt. Typenschild	JA	NEIN	<input type="radio"/> Scheitholz	<input type="radio"/> Erdgas	<input type="radio"/> Heizöl <i>extra leicht</i>
			<input type="radio"/> Pellets	<input type="radio"/> Flüssiggas	<input type="radio"/> Heizöl <i>extra leicht</i> <i>schwefelarm</i>
			<input type="radio"/> Kohle / Koks	<input type="radio"/> Sonstiges: _____	

Oben beschriebenes Einzelraumheizgerät wurde eingebaut durch: (Anlagenerrichter/in):

Name der Firma						
Firmenanschrift		(Postleitzahl)				(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)
Telefon / E-Mail					(Telefonnummer)	(E-Mail)

Die/der Anlagenerrichter/in bestätigt, dass die oben beschriebene Anlage unter Einhaltung der Bestimmungen des Bgld. HKG, der Bgld HK-VO 2019, sowie der Herstellerangaben als auch den Regeln der Technik ordnungsgemäß errichtet und eingebaut wurde.

Datum:				Durch den Betreiber/die Betreiberin selbst eingebaut	JA	NEIN
	<small>(Tag)</small>	<small>(Monat)</small>	<small>(Jahr)</small>			

Firmenstempel und Unterschrift der / des Anlagenerrichters/in)

Unterschrift der Betreiberin / des Betreibers

3. Einzelraumheizgerät – erstmalige Prüfung *(ist vom Prüforgang/Prüfberechtigten auszufüllen - zutreffendes bitte ankreuzen)*

Typenschild	JA	NEIN		CE- Kennzeichnung vorhanden	JA	NEIN
Verbrennungsluft ausreichend	JA	NEIN		Techn. Dokumentation vorhanden	JA	NEIN
Positiver Kaminbefund vorhanden	JA	NEIN	<small>nicht erforderlich Gas-Außenwandgerät</small>	Am Einzelraumheizgerät wurden technische Veränderungen vorgenommen z.B. Nachschaltheizflächen bei Heizkaminen	JA	NEIN

Mängel:

Mängel sind zu beheben bis	Datum:			
		<small>(Tag)</small>	<small>(Monat)</small>	<small>(Jahr)</small>

Name (des Prüforgans)	<small>(Herr/Frau/Firma)</small>		
-----------------------	----------------------------------	--	--

Anschrift (der/des Prüfberechtigten)	<small>(Postleitzahl)</small>	<small>(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)</small>		
--------------------------------------	-------------------------------	--	--	--

Telefon / E-Mail	<small>(Telefonnummer)</small>	<small>(E-Mail)</small>		
------------------	--------------------------------	-------------------------	--	--

Prüfnummer:	BPR-	Datum:			
			<small>(Tag)</small>	<small>(Monat)</small>	<small>(Jahr)</small>

**Name und Unterschrift des Prüforgans,
Firmenstempel des / der Prüfberechtigten**

Unterschrift der Betreiberin / des Betreibers

Prüfbericht Blockheizkraftwerke (BHKW)

Anlage 2.5 gemäß § 32 Abs. 1 Bgld. HK-VO 2019

<input type="radio"/> HEL		<input type="radio"/> Biogas		<input type="radio"/> Klärgas		<input type="radio"/> Holzgas		<input type="radio"/> Biodiesel		<input type="radio"/> Sonstiges:	
<input type="radio"/> Pflanzenöl		<input type="radio"/> Erdgas		<input type="radio"/> Deponiegas		<input type="radio"/> Flüssiggas		<input type="radio"/> Dieselmotorkraftstoff			
Anlagennummer								Prüfberechtigte/r			
Name des Prüforgans								Prüfnummer des Prüfberechtigten		BPR-	
Datum der Prüfung				(Tag)		(Monat)		(Jahr)			
		(Tag)		(Monat)		(Jahr)					

Anlass der Überprüfung

erstmalige **umfassende** Überprüfung
 wiederkehrende **umfassende** Überprüfung
 Mängelbehebung
 außerordentliche Überprüfung

Betreiberdaten

Name / Firma											
Anschrift		(Postleitzahl)				(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)					
Standort BHKW		<input type="radio"/> wie oben									
Telefon / E-Mail		(Telefonnummer)				(E-Mail)					

Heizungsdaten

BHKW Fabrikat / Type		(Fabrikat)				(Type)											
Baujahr / Nennleistung		(Baujahr)				(Nennleistung)											
Überwachungsstelle / Rauchfangkehrer/in																	
Abgasanlage in Ordnung		JA		NEIN		Luftzufuhr ausreichend		JA		NEIN		Zulässiger Kraftstoff		JA		NEIN	

Messwerte Feuerungsanlagen

Abgastemperatur		(°C)		Verbrennungslufttemperatur		(°C)		CO ² Gehalt		(%)		O ² Gehalt		(%)	
CO-Gehalt		(ppm)		Staub (ab 400 kW)		(mg/m ³)		Förderdruck Abgasanlage (Differenzdruck)				(Pa)			
Boschzahl (Mittelwert)								NOx-Gehalt (nur für nicht standardisierte biogene Brennstoffe)				(ppm)			
Messgerät:								(Bezeichnung, Nummer oder Kürzel laut Anlagendatenbank)							

Beurteilungswerte Feuerungsanlagen

Abgasverlust		(%)		Grenzwerte eingehalten		JA		NEIN		max.		(mg/m ³)		Behebung bis:		(Tag)		(Monat)		(Jahr)	
CO-Gehalt % O ²		(mg/m ³)				JA		NEIN		max.		(mg/m ³)									
NOx-Gehalt % O ²		(mg/m ³)				JA		NEIN		max.		(mg/m ³)									
Staub		(mg/m ³)				JA		NEIN		max.		(mg/m ³)									

Art der Mängel / Bemerkung:

(Für weitere Anmerkungen bitte auf der Rückseite weiterschreiben)

Kraftstoffverbrauch pro Jahr

exakte Angabe
 Schätzung

Heizöl		(l)		Erdgas		(m ³)		Biodiesel		(l)		Sonstiges:							
Diesel		(l)		Biogas		(m ³)		Flüssiggas		(kg)		Pflanzenöl		(l)					
												Klärgas		(m ³)					
														Holzgas		(m ³)			
																Deponiegas		(m ³)	

Name und Unterschrift des Prüforgans,
Firmenstempel des / der Prüfberechtigten

Unterschrift der Betreiberin / des Betreibers



Inspektionsbericht

Anlage 2.6 gemäß § 42a Abs. 2 Bgld. HK-VO

- Heizanlagen > 70 kW lt. § 36a Abs. 1
- Klimaanlage > 70 kW lt. § 36a Abs. 2
- Heizungs- oder Klimaanlage mit Wärmepumpe als Wärmeerzeuger > 70 kW lt. § 36a Abs. 3

1. Objekt bzw. Gebäudedaten (vom/von der Errichter/in oder Betreiber/in auszufüllen) Daten bereits in der HKADB vorhanden

Betreiber / Betreiberin		(Herr/Frau/Firma)	
Anschrift		(Postleitzahl)	(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)
Adresse / Aufstellungsort		<input type="radio"/> wie oben	(Postleitzahl/Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)
Der Anlagenstandort wird als Hauptwohnsitz genutzt		<input type="radio"/> JA	<input type="radio"/> NEIN
Telefon / E-Mail		(Telefonnummer)	(E-Mail)
Anlagennummer		Überwachungsstelle (Rauchfangkehrer/in)	
Gebäudeart	<input type="radio"/> Einfamilienhaus		<input type="radio"/> Zweifamilienhaus
	<input type="radio"/> Wohnung		<input type="radio"/> Mehrfamilienhaus
		<input type="radio"/> Nichtwohngebäude	
Nutzfläche	(m ²)	<input type="radio"/> exakte Fläche	<input type="radio"/> geschätzte Fläche
Beheizbare Nutzfläche	(m ²)	<input type="radio"/> exakte Fläche	<input type="radio"/> geschätzte Fläche

Überwiegende Heizungsart am Aufstellungsort	<input type="radio"/> Einzelofen	<input type="radio"/> Raumheizgerät	<input type="radio"/> Elektroheizung
	<input type="radio"/> Fernheizung	<input type="radio"/> Gasheizung	<input type="radio"/> Sonstiges:
<input type="radio"/> Wärmepumpe			
Verwendete Energieträger (mehrere möglich)	<input type="radio"/> Holz	<input type="radio"/> Kohle	<input type="radio"/> Fernwärme
	<input type="radio"/> Strom	<input type="radio"/> Gas	<input type="radio"/> Heizöl
	<input type="radio"/> Sonstiges:	<input type="radio"/> Alternativenergie	<input type="radio"/> Sonstiges:
<input type="radio"/> Wärmepumpe: <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Tiefenbohrung <input type="checkbox"/> Flächenkollektor			

2. Angaben / Daten zur Anlage (vom/von der Errichter/in oder Betreiber/in auszufüllen) Daten bereits in der HKADB vorhanden

<input type="radio"/> bestehende Anlage		<input type="radio"/> neue Anlage		
<input type="radio"/> Raumheizgerät für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe		<input type="radio"/> Blockheizkraftwerk	<input type="radio"/> Gasturbine	
<input type="radio"/> (Mikro) Kraft-Wärme-Kopplung		<input type="radio"/> Mittelgroße Feuerungsanlage	<input type="radio"/> Brennstoffzelle	
<input type="radio"/> Warmwasserbereiter		<input type="radio"/> Wärmepumpe	<input type="radio"/> Sonstiges:	
Raumheizgerät/ Heizkessel/ BHKW	Fabrikat/Type		(Fabrikat/Type)	
	Art	<input type="radio"/> Standardkessel	<input type="radio"/> Wechselbrandkessel	
		<input type="radio"/> Zweikammer	<input type="radio"/> Niedertemperatur	
			<input type="radio"/> Brennwert	<input type="radio"/> BHKW
			<input type="radio"/> Sonstiges:	
	Fabrikations/Hersteller Nr.		Baujahr	
	Nennwärmeleistung		(kW)	Brennstoff
Brennstoffwärmeleistung		(kW)	Leistungsbereich	
Pufferspeichervolumen		(Liter)	Die Feuerstätte beheizt	
		(m ²)	Nutzfläche	
Brenner (getrennt erfasst)	Fabrikat/Type		(Fabrikat/Type)	
	Art		<input type="radio"/> atmosphärisch <input type="radio"/> Gebläse	
	Betriebsweise		<input type="radio"/> einstufig <input type="radio"/> mehrstufig <input type="radio"/> modulierender Leistungsbereich	
	Baujahr		(kW)	
Zulässiger Brennstoff lt. Typenschild	<input type="radio"/> JA	<input type="radio"/> NEIN	<input type="radio"/> Heizöl leicht	
			<input type="radio"/> Heizöl extra leicht	
			<input type="radio"/> Heizöl extra leicht schwefelfrei	
			<input type="radio"/> Hackgut	
			<input type="radio"/> Flüssiggas	
		<input type="radio"/> Erdgas	<input type="radio"/> Pellets	
		<input type="radio"/> Sonstiges:		

Brennstoffverbrauch pro Jahr

- exakte Angabe
 Schätzung

Stückholz	<input type="radio"/> (rm)	<input type="radio"/> (fm)	<input type="radio"/> (kg)	(rm, fm, kg)	Pellets, Hackgut	(srm)	Heizöl	(l)	
					Wärmemenge	(m³)	Gas	(m³, kg)	
					Strom	(kW/h)	Sonstige:		

3. Prüfung (ist vom Prüforgang/Prüfberechtigten auszufüllen – zutreffendes bitte ankreuzen)

Stromaufnahme gemessen			JA	NEIN
Ergebnis / Anmerkungen:				
Besteht die Anlage aus einer Kombination von Heizungs-, oder Klimaanlage und Lüftungsanlagen? → Wenn JA, wurde ein/e Lüftungstechniker/in beigezogen?			JA	NEIN
Name:	Adresse:			
Besteht die Anlage aus mehr als einer Einheit? Wenn JA, Aggregation (siehe Punkt 4)	JA	NEIN	Wurden seit der letzten Dimensionierungsprüfung Änderungen an der Anlage vorgenommen?	
Eine sonstige Anlage zur Wärmeversorgung / Warmwasserbereitung ist vorhanden			JA	NEIN
<input type="radio"/> Solaranlage	<input type="radio"/> Einzelraumheizgerät beheizt	<input type="checkbox"/> einen Raum <input type="checkbox"/> zwei oder mehrere Räume		
<input type="radio"/> Wärmepumpe	<input type="radio"/> Fernwärme	<input type="radio"/> Raumheizgerät		
<input type="radio"/> BHKW	<input type="radio"/> Reserveanlage	<input type="radio"/> Elektrische Beheizung		

4. Beurteilung der Dimensionierung von Wärme- bzw. Kälteerzeugern im Verhältnis zum Wärme- oder Kühlbedarf des Gebäudes (ist vom Prüforgang/Prüfberechtigten auszufüllen)

Nennwärmeleistung der Anlage laut Typenschild	(kW)	<input type="radio"/> kein Typenschild vorhanden	<input type="radio"/> nicht vorgesehen
Feuerungs-/ Kältetechnischer Wirkungsgrad	(%)	<input type="radio"/> Heizlast	<input type="radio"/> Kühllast des Gebäudes (kW)
Heiz-/ Kühllast bekannt durch:	<input type="radio"/> Heiz-/ Kühllastberechnung <input type="radio"/> Energieausweis <input type="radio"/> Sonstiges:		
Überdimensionierung der Anlage (> 50%)	JA	NEIN	<input type="radio"/> kann nicht beurteilt werden
Begründung:			
Sonstige Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der Heizungs-/Klimaanlage:			

Empfehlungsblatt wurde übergeben

Aggregation: Bei Anlagen, die aus mehreren Einheiten bestehen, hat eine Addition der einzelnen Brennstoffwärme-/ Kühllleistungen zu erfolgen (§ 44 Bgl. HKG):

nicht zutreffend

Name (der/des Prüforgans)				(Herr/Frau/Firma)
Name (der/des Prüfberechtigten)				(Herr/Frau/Firma)
Anschrift (der/des Prüfberechtigten)	(Postleitzahl)	(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)		
Telefon / E-Mail:	(Telefonnummer)	(E-Mail)		
Prüfnummer:	BPR-	Datum:	(Tag)	(Monat) (Jahr)
Name und Unterschrift des Prüforgans, Firmenstempel des / der Prüfberechtigten		Unterschrift der Betreiberin / des Betreibers		

Empfehlungen

(Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

1	Prüfbericht der Feuerungsanlage durch berechtigtes Prüforgan / Prüfberechtigten erstellen lassen .	<input type="radio"/>
2	Die notwendigen Laufzeiten der Zirkulation überprüfen, gegebenenfalls Regelungen nachrüsten .	<input type="radio"/>
3	Wärmedämmung des Warmwasserspeichers ist mangelhaft. Fachgerechte Dämmung veranlassen .	<input type="radio"/>
4	Der spezifische Energieverbrauch ist auffällig hoch. Einsparmaßnahmen sollten geprüft werden (Dämmung, Fenster, Heizanlage). Eine gute Basis dafür bietet die Erstellung des Energieausweises , mit dessen Hilfe Verbesserungsmaßnahmen ganzheitlich entwickelt werden können.	<input type="radio"/>
5	Es wird empfohlen, einen Energieausweis für das Gebäude erstellen zu lassen.	<input type="radio"/>
6	Ihr Heizkessel ist deutlich überdimensioniert (Heizleistung des Kessels/Heizlast des Gebäudes > 50%). Es wird empfohlen den bestehenden Heizkessel gegen einen der Heizlast angepassten modernen Kessel auszutauschen . Dies wird den Nutzungsgrad der Anlage beträchtlich erhöhen (ca. 15% bis 30%). Gegebenenfalls sollte darauf Bedacht genommen werden, auf einen erneuerbaren Energieträger umzustellen.	<input type="radio"/>
7	Der Heizkessel ist deutlich überdimensioniert (Heizleistung des Kessels/Heizlast des Gebäudes > 150%). Es wird empfohlen, einen Pufferspeicher zu installieren . Damit kann die überschüssige Wärme eingespeichert und über einen längeren Zeitraum genutzt werden. Dies führt zu einer Verbesserung des Jahresnutzungsgrades und zu einem Komfortgewinn. Die Größe des Speicherinhaltes sollte unbedingt berechnet werden.	<input type="radio"/>
8	Es wird empfohlen, den Brenner auf der niedrigsten Stufe zu betreiben , da es sonst zu häufigen Takten kommt. Dies führt zu einem schlechten Jahresnutzungsgrad. Durch die Anpassung der Brennerleistung können bis zu 15% Energie eingespart werden.	<input type="radio"/>
9	Ihr Heizkessel ist über 20 Jahre alt. Es wird empfohlen, den alten Heizkessel mit schlechtem Nutzungsgrad gegen ein neues Gerät auszutauschen . Dies wird den Nutzungsgrad der Anlage beträchtlich erhöhen (ca. 15% bis 20%). Gegebenenfalls sollte darauf Bedacht genommen werden, auf einen erneuerbaren Energieträger umzustellen.	<input type="radio"/>
10	Die Wärmedämmung des Pufferspeichers ist zu gering bzw. mangelhaft. Es wird empfohlen, die Wärmedämmung zu reparieren bzw. zu verstärken oder den Speicher zu tauschen .	<input type="radio"/>
11	Das Puffervolumen ist nicht ausreichend groß. Es wird empfohlen, das Volumen neu berechnen zu lassen und gegebenenfalls den Speicher auszutauschen oder einen zusätzlichen Speicher zu installieren .	<input type="radio"/>
12	In der Anlage sind einstufige Pumpen installiert. Es wird empfohlen, diese Pumpen gegen bedarfsgeregelte Hocheffizienzpumpen zu tauschen . Diese Maßnahme amortisiert sich im Normalfall innerhalb von 3 bis 4 Jahren.	<input type="radio"/>
13	In der Anlage sind mehrstufige Pumpen installiert. Es wird empfohlen, die Einstellung zu überprüfen und diese Pumpen gegebenenfalls auf die kleinste Stufe einzustellen oder gegen bedarfsgeregelte Hocheffizienzpumpen zu tauschen. Diese Maßnahme amortisiert sich im Normalfall innerhalb von 3 bis 4 Jahren.	<input type="radio"/>
14	Die Heizungsregelung erfolgt per Hand. Eine automatische Regelung kann den Jahresnutzungsgrad der Anlage deutlich verbessern. Es wird empfohlen, eine automatische Regelung zu installieren .	<input type="radio"/>

15	Die Temperaturverteilung im Objekt ist ungenügend. Dies kann zu schwerwiegenden Fehlfunktionen führen. Es wird empfohlen, den hydraulischen Abgleich des Heizsystems von einer Fachfirma überprüfen zu lassen, damit alle Heizkörper ausreichend versorgt werden. Dies optimiert die Anlage und steigert die Energieeffizienz.	<input type="radio"/>
16	Die Heizkörper werden händisch geregelt. Eine Regelung durch Thermostatventile bringt eine schnellere Reaktion auf Fremdwärmeeinflüsse. Dadurch können Heizkosten gespart und der Komfort verbessert werden. Der Austausch der Ventile gegen Heizkörperthermostatventile wird empfohlen.	<input type="radio"/>
17	Die Heizungsleitungen im unbeheizten Bereich sind nicht gedämmt. Die Rohrdämmung sollte mindestens eine Dicke von mehr als 2/3 des Rohrdurchmessers aufweisen. Es wird empfohlen die Heizungsrohre und Komponenten im unbeheizten Bereich zu dämmen .	<input type="radio"/>
18	Es wird empfohlen die Armaturen im nicht beheizten Bereich ebenso wie die Heizungsleitungen zu dämmen . Dafür können eigene Dämmschalen für Armaturen verwendet werden. Zu beachten ist, dass einzelne Armaturen nicht gedämmt sein dürfen. Bitte konsultieren Sie dazu eine Fachfirma.	<input type="radio"/>
19	Die Warmwasserbereitung mit der Heizanlage außerhalb der Heizperiode kann nur mit relativ geringer Effizienz betrieben werden. Es wird empfohlen, die Warmwasserbereitung außerhalb der Heizperiode mit einem anderen System, z.B. einer Solaranlage, zu betreiben.	<input type="radio"/>
20	Der spezifische Heizenergieverbrauch des Objektes ist sehr hoch. Es wird empfohlen, eine Energieberatung zur genauen Analyse des Objektes in Anspruch zu nehmen , um Energieeinsparungen zu erzielen. Der Heizenergiebedarf eines Gebäudes wird von vier Haupteinflussfaktoren bestimmt: <ul style="list-style-type: none"> • Dämmung der beheizten Hülle des Objektes (Außenwände, oberste Geschoßdecke, Kellerdecke etc.) • Luftdichtheit des Objektes • Fenster: Dämmstandard und Dichtheit • Heizanlage und Warmwasserbereitung: Zustand und Hydraulik 	<input type="radio"/>
21	Spezifische Heiz-/ Kühllast des Gebäudes durch eine Fachfirma (Installateurin / Installateur etc.) berechnen lassen .	<input type="radio"/>
22	Bei einer geringen Leistungszahl der Klimaanlage wird empfohlen, einen Klimaanlagentausch in Erwägung zu ziehen .	<input type="radio"/>
23	Regelung durch fachkundige Personen überprüfen lassen (Durchflussmengen, Regelintervalle, Pumpenleistungen, Entlüften des Flüssigkeitskreislaufes, Pumpendruck, etc.).	<input type="radio"/>
24	Der spezifische Energieverbrauch ist auffällig hoch. Dämmung mit einer Dämmstärke von 2/3 Rohrdurchmesser, aber mindestens 6 mm , herstellen lassen.	<input type="radio"/>
25	Bei Errichtung einer Wärmepumpe in Altbauten ist eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Heizkörper und der Heizungsanlage erforderlich . Es wird empfohlen, die Wärmeabgabefläche der Heizkörper für das niedrige Temperaturniveau der Wärmepumpe überprüfen zu lassen.	<input type="radio"/>

26	Für Wärmepumpen bieten manche Stromversorger einen, gegenüber dem Haushaltsstrom, günstigeren Sondertarif . Hierfür ist ein zweiter Stromzähler erforderlich .	<input type="radio"/>
27	Wärmepumpen sollten auch zur Warmwasseraufbereitung eingesetzt werden. Eine separate elektrische Warmwasseraufbereitung ist energetisch ungünstiger. Eine thermische Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung ist auch in Kombination mit einer Wärmepumpe sinnvoll .	<input type="radio"/>
28	Eine Optimierung der Anlage nach der ersten Heizperiode ist auf jeden Fall anzuraten und lohnt sich in vielen Fällen.	<input type="radio"/>
29	Schallschutz ist eine komplexe Planungsaufgabe, die beherrscht und auch bezahlt werden muss. Es sollte geprüft werden , ob der geplante Aufstellort schalltechnisch geeignet ist.	<input type="radio"/>
30	Bei Luft – Wasserwärmepumpen müssen zwei Brunnen errichtet werden. Diese können sich im Laufe der Zeit mit Sedimenten absetzen. Daher wird empfohlen alle 10 Jahre die Brunnen zu kontrollieren und zu reinigen .	<input type="radio"/>
31	Die Effizienz der Wärmepumpe ist abhängig von der Temperaturdifferenz , die sie überwinden muss. Es wird empfohlen, die Vorlauftemperatur des Heizungssystems und die Solltemperatur der Warmwasserbereitung so niedrig wie möglich einzustellen.	<input type="radio"/>
32	Hersteller einer Wärmepumpe empfehlen alle zwei Jahre eine Inspektion bzw. Wartung . Herstellerseitig meist vorgeschrieben ist häufig eine jährliche Prüfung des Kältemittelkreislaufs auf undichte Stellen , sofern die Wärmepumpe mehr als drei Kilogramm Kühlmittel enthält. Es wird Empfohlen, die entsprechende Wartung oder Prüfung vornehmen zu lassen.	<input type="radio"/>
33	Bei steigendem Stromverbrauch bei Wärmepumpen empfiehlt es sich, Filter auf Verschmutzung, sowie auf Luft in Flüssigkeitskreisläufen zu kontrollieren .	<input type="radio"/>

Prüfbericht der Überwachungsstelle nach Einsichtnahme ins Prüfbuch

Anlage 2.7 § 35 Abs. 3 Bgld. HK-VO 2019

Betreiberdaten

Betreiber / Betreiberin				<small>(Herr/Frau/Firma)</small>
Anschrift	<small>(Postleitzahl)</small>	<small>(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)</small>		

Es wurde festgestellt *(zutreffendes bitte ankreuzen)*

Die Feuerungsanlage wurde durch ein Prüforgang (BPR- _____) überprüft	JA	NEIN
Die Feuerungsanlage wurde ordnungsgemäß betrieben	JA	NEIN
Prüfergebnisse sind im Prüfbuch vollständig eingetragen	JA	NEIN
Fehlende oder fehlerhafte Eintragungen wurden festgestellt	JA	NEIN
Die Mängel laut Prüfbericht vom _____ <small>(Tag) (Monat) (Jahr)</small> liegen noch vor	JA	NEIN
Die Veranlassung einer Überprüfung wurde aufgetragen	JA	NEIN
Die Beseitigung der nachfolgend angeführten Mängel wurde aufgetragen	JA	NEIN

Festgestellte Mängel

.....

.....

Frist zur	<input type="radio"/>	Veranlassung der Überprüfung:
	<input type="radio"/>	Beseitigung der oben angeführten Mängel:

Ursache der festgestellten Mängel

.....

.....

Überwachungsstelle

Name / Firma	
Adresse	
Prüfnummer	BPR-
Name des Prüforgans	

<small>(Tag)</small>	<small>(Monat)</small>	<small>(Jahr)</small>		
Datum			Unterschrift Prüforgang	Unterschrift Betreiber/in

Übermittlung an die Unabhängige Kontrollstelle

Anlage 3 gemäß §§ 36 und 41 Bgld. HK-VO

Name (der/des Prüfberechtigten bzw. Firma)			
Adresse (der/des Prüfberechtigten bzw. Firma)			
Telefon / E-Mail		<small>(Telefonnummer)</small>	<small>(E-Mail)</small>
Prüfnummer	BPR-		

An das
 Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4 – Referat Naturschutzrecht
 Europaplatz 1
 7000 Eisenstadt
 E-Mail: post.a4-recht-naturschutz@bgld.gv.at

Betrifft: Übermittlung von Unterlagen an die unabhängige Kontrollstelle

Zu Zl.: **A4/NR.HK-10009**

In der Anlage wird/werden:

- das **Anlagendatenblatt** mit dem **Prüfbericht** für eine **Heizungsanlage**
 - das **Anlagendatenblatt** für ein **Einzelraumheizgerät**
 - das **Anlagendatenblatt** und der **Prüfbericht** für eine **Klimaanlage**
 - das **Anlagendatenblatt** und der **Prüfbericht** für eine **Wärmepumpe**
 - der **Inspektionsbericht** für eine
 - Sonstige Unterlagen:
- übermittelt mit dem Ersuchen um
- Kenntnisnahme**
 - weitere **Veranlassung**
 - Rücksprache** mit der Überwachungsstelle

Name Betreiber/Betreiberin				<small>(Herr/Frau/Firma)</small>
Anschrift		<small>(Postleitzahl)</small>		
	<small>(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)</small>			
Telefonnummer / E-Mail			<small>(Telefonnummer)</small>	<small>(E-Mail)</small>
Anlagennummer			Überwachungsstelle <small>(Rauchfangkehrer/in)</small>	

..... am
Ort
Tag
Monat
Jahr
.....
Unterschrift des Prüforgans

Anlagendatenblatt Klimaanlagen und Wärmepumpen

Anlage 4.2 gemäß § 39 Abs. 2 Bgld. HK-VO 2019

1. Objekt bzw. Gebäudedaten *(vom/von der Errichter/in oder Betreiber/in auszufüllen)*

Betreiber / Betreiberin						(Herr/Frau/Firma)
Anschrift		(Postleitzahl)	(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)			
Adresse Aufstellungsort		<input type="radio"/> wie oben	(Postleitzahl/Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)			
Anlagenstandort als Hauptwohnsitz genutzt		JA	NEIN			
Telefon / E-Mail		(Telefonnummer)			(E-Mail)	
Sonstige über die Anlage verfügungsberechtigte Person						
Anlagennummer:		Anlage	<input type="radio"/> Klimaanlage <input type="radio"/> Wärmepumpe	Überwachungsstelle:		
Gebäudeart		<input type="radio"/> Einfamilienhaus	<input type="radio"/> Zweifamilienhaus	<input type="radio"/> Mehrfamilienhaus		
		<input type="radio"/> Wohnung	<input type="radio"/> Nichtwohngebäude			
Nutzfläche		(m ²)	<input type="radio"/> exakte Fläche	<input type="radio"/> geschätzte Fläche		
konditionierte Nutzfläche		(m ²)	<input type="radio"/> exakte Fläche	<input type="radio"/> geschätzte Fläche		
Kühllast: _____ kW	bekannt durch:	<input type="radio"/> Kühllastberechnung	<input type="radio"/> ----- Sonstiges	<input type="radio"/> unbekannt (nur für bestehende Anlagen)		
Heizlast bekannt durch: <i>(nur bei Wärmepumpe ausfüllen)</i>		<input type="radio"/> Heizlastberechnung	<input type="radio"/> ----- Sonstiges			
Überdimensionierung der Anlage		JA	NEIN	<input type="radio"/> Beurteilung nicht möglich (nur für bestehende Altanlagen)		
Begründung für Überdimensionierung:						

2. Neuerrichtung / wesentliche Änderung von Klimaanlagen / Wärmepumpen

(vom/von der Errichter/in oder Betreiber/in auszufüllen)

Angaben zur Klimaanlage / Wärmepumpe		Wärmequelle: <input type="radio"/> Luft <input type="radio"/> Wasser <input type="radio"/> Flächenkollektor <input type="radio"/> Tiefenbohrung			
Fabrikat / Type					
Fabrikations- / Hersteller Nr.		Baujahr			
Kältemittel		Kältemittelmenge	(kg)		
Nennleistung		Leistungsbereich	(kW)		

Beurteilung des Wirkungsgrades der Anlage

Wirkungsgrad / Leistungszahl der Anlage laut Herstellerangaben COP / EER ____ bei ____ (Prüfbedingungen, z.B. A7/W35)

Saisonal ermittelter Wirkungsgrad laut Zählerauswertung:

Eine **sonstige Anlage** zur Wärmeversorgung und/oder Warmwasserbereitung ist vorhanden JA NEIN

Oben beschriebene Klimaanlage / Wärmepumpe wurde eingebaut durch:

Firma					
Firmenanschrift		(Postleitzahl)	(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)		
Telefon / E-Mail		(Telefonnummer)			(E-Mail)
Nächste Überprüfung am	(Tag)	(Monat)	(Jahr)		

Die/der Anlagenerrichter/in bestätigt, dass die oben beschriebene Anlage unter Einhaltung der Bestimmungen des Bgld. HKG sowie der Bgld HK-VO 2019, sowie der Herstellerangaben als auch den Regeln der Technik ordnungsgemäß errichtet und eingebaut wurde.

Datum: (Tag) (Monat) (Jahr) **Durch den/die Betreiber/in selbst eingebaut:** JA NEIN

Name und Unterschrift des Prüforgans,
Firmenstempel des / der Prüfberechtigten

Unterschrift der Betreiberin / des Betreibers

Prüfbericht

Klimaanlagen und Wärmepumpen

Anlage 4.3 gemäß § 39 Abs. 2 Bgl. HK-VO 2019

<input type="radio"/> erstmalige Überprüfung			<input type="radio"/> wiederkehrende Überprüfung			<input type="radio"/> Kontrolle der Mängelbehebung			
Anlage			<input type="radio"/> Klimaanlage			<input type="radio"/> Wärmepumpe			
Anlagennummer						Prüfnummer der / des Prüfberechtigten		BPR-	
Name des Prüforgans									
Prüfberechtigte/r									
Firmenanschrift		(Postleitzahl)		(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)					
Telefon / E-Mail		(Telefonnummer)			(E-Mail)				
Datum der Überprüfung		(Tag)	(Monat)	(Jahr)	Nächste Überprüfung		(Tag)	(Monat)	(Jahr)

Betreiberdaten

Name / Firma								
Anschrift		(Postleitzahl)		(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)				
Standort der Anlage		<input type="radio"/> wie oben						
Telefon / E-Mail		(Telefonnummer)			(E-Mail)			

Anlagedaten Klimaanlage / Wärmepumpe (zutreffendes bitte ankreuzen)

Klimaanlage / Wärmepumpe ist dicht	JA	NEIN	Reinigung der Filtersysteme und Wärmetauscher (z.B. Verdampfer und Kondensatoren)	JA	NEIN	nicht erforderlich
Luftleitungen und Luftein/-auslässe funktionieren	JA	NEIN				
Füllmenge des erforderlichen Kältemittels ist ausreichend	JA	NEIN	Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen erfolgt			JA NEIN
Wärmeabführung und der/die Wärmetauscher sind wirksam	JA	NEIN	Bestandsunterlagen und Dokumentation sind in Ordnung			JA NEIN
Temperaturen gemessen: _____ °C (zB Verdampfereintritt) _____ °C (zB Verdampferaustritt)			Kälteverdichter funktionsfähig			JA NEIN
Die Anlage wurde seit der Inbetriebnahme verändert	JA	NEIN	Wärmeaufnahme im Freien in Ordnung (für Wärmepumpen)			JA NEIN

Änderungen:

Die Sanierungsmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 5a Bgl. HKG ohne Änderung des Heiz-/Kühlbedarfs des Gebäudes sind ersichtlich	JA	NEIN	Wärmeabführung ins Freie in Ordnung (für Klimaanlagen)	JA	NEIN
Sanierung von Teilen des Gebäudes in den letzten 10 Jahren mit Auswirkungen auf Heiz-/ bzw. Kühlbedarf				JA	NEIN

Nachweis, ob das richtige Kältemittel eingefüllt ist, wurde erbracht durch	<input type="radio"/> Technische Unterlagen / Anlagedatenblatt <input type="radio"/> Reparaturbericht / Rechnung <input type="radio"/> Sonstiges: _____				
--	---	--	--	--	--

Die Anlage wurde bereits _____ mal repariert.	zuletzt im Jahr _____		
Mängel: <input type="radio"/> keine Mängel	<input type="radio"/> leichter Mangel	<input type="radio"/> schwerer Mangel	<input type="radio"/> Gefahr in Verzug
Behebung bis (max. 8 Wochen)	(Tag)	(Monat)	(Jahr)

Mängel / Bemerkungen: _____ (Für weitere Anmerkungen bitte auf der Rückseite weiterschreiben)

Behebung der Mängel erfolgt:	JA	NEIN		
------------------------------	----	------	--	--

**Name und Unterschrift des Prüforgans,
Firmenstempel des / der Prüfberechtigten**

Unterschrift der Betreiberin / des Betreibers

Außerordentliche Überprüfung Klimaanlagen und Wärmepumpen

Anlage 4.4 gemäß § 39 Abs. 2 Bgld. HK-VO 2019

Allgemeine Daten

Anlage	<input type="radio"/> Klimaanlage		<input type="radio"/> Wärmepumpe	
Anlagennummer				
Name des Prüforgans	Prüfnummer: BPR-			
Firmenanschrift	(Postleitzahl)	(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)		
Telefon / E-Mail	(Telefonnummer)	(E-Mail)		
Datum und Uhrzeit der Überprüfung	(Tag)	(Monat)	(Jahr)	(Uhrzeit)

Betreiberdaten

Name / Firma				
Anschrift	(Postleitzahl)	(Gemeinde/Straße/Hausnummer/Stiege/Tür)		
Standort der Anlage	<input type="radio"/> wie oben			
Telefon / E-Mail	(Telefonnummer)	(E-Mail)		

Technische Daten der Anlage

Fabrikat / Type				
Fabrikations-/Hersteller Nr.		Baujahr		
Nennleistung	(kW)	Kältemittel		
Leistungsbereich	(kW)	Schalleistungspegel	(dB[A])	

Beschreibung des Messgerätes

Fabrikat / Type				
Schallpegelmessgerät der	<input type="radio"/> Klasse 1	<input type="radio"/> Klasse 2	Datum der letzten Eichung	
Messparameter (SPL, L _{Aeq})			Datum der letzten Kalibrierung	
Betriebsmodus der Anlage während der Messdurchführung				

Beschreibung der Messdurchführung

Mikrofonhöhe	(m)	Windgeschw. (ungefähre Angabe)		
Lufttemperatur	(°C)	Windrichtung (ungefähre Angabe)		
Messdauer		Schneelage	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN

Anmerkungen zur Messung

- Bei Messung von Lärmstörung innerhalb von Gebäuden (mehrere Wohneinheiten), ist für die Messung ein qualifizierter Fachmann zu beauftragen.
- Die Messung ist an der exponiertesten Stelle zur Grundstücksgrenze, wo der höchste Schalldruckpegel zu erwarten ist, durchzuführen.
- Die Messung ist so durchzuführen, dass der A-bewertete Schalldruckpegel (SPL) über einen repräsentativen Zeitraum ohne Störgeräusch bestimmt werden kann.
- Die Messung hat nach den Regeln der Technik (z.B. ÖNORM S 5004) zu erfolgen.
- Vorzugsweise ist bei Windstille zu messen, da Windgeräusche das Messergebnis beeinflussen können.
- Das Messgerät ist vor und nach jeder Messung bzw. nach Angaben des Herstellers zu kalibrieren.

Skizze (Grundgrenze, Gebäude, Anlage, Messpunkt)

Ergebnis der Messung

Messung	LA _{eq} in dB(A) am Immissionspunkt
1.	
2.	
3.	

Festgestellte Mängel an der Anlage

Schallschutzgrenzwerte gem. § 24c Bgld. HK-VO 2019 werden eingehalten

JA	NEIN
----	------

Mängel / Bemerkungen:

Empfehlung zur Mängelbehebung:

Name und Unterschrift des Prüforgans,
Firmenstempel des / der Prüfberechtigten

Unterschrift der Betreiberin / des Betreibers

Name (der/des Prüfberechtigten bzw. Firma)	
Adresse (der/des Prüfberechtigten bzw. Firma)	
Name der Inhaberin/des Inhabers, der Geschäftsführerin/der Geschäftsführer/in/ des Geschäftsführers, der/des leitenden Angestellten mit Prüfbefugnis	
E-Mail	
Telefonnummer	
Prüfnummer	BPR-

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4 – Referat Luftreinhaltung und Luftgüte
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
E-Mail: post.a4-luft@bgld.gv.at

Betrifft:

- Ansuchen um **Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten und Zuweisung einer Prüfnummer** für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke und/oder Klimaanlage und Wärmepumpen
- Ansuchen um **Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten** für eine weitere **Kategorie an Anlagen** bzw. für **Inspektionen der Energieeffizienz**
- Meldung der **Beendigung der Tätigkeit als Prüfberechtigte bzw. Prüfberechtigter** und Ansuchen um Löschung aus der Liste der Prüfberechtigten

1. Ich (wir) ersuche(n) um Eintragung in die Liste der um Eintragung in die Liste Prüfberechtigten und Zuweisung einer Prüfnummer für

- Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke und/oder
- Klimaanlage und Wärmepumpe

2. Ich bin (wir sind) bereits in der Liste der Prüfberechtigten für

- Feuerungsanlage (allenfalls und Blockheizkraftwerke) oder
- Klimaanlage (und allenfalls Wärmepumpe

im Bundesland eingetragen und ersuche(n) um Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten gemäß § 37 Bgld. HKG und Zuweisung einer Prüfnummer.

3. Ich bin (wir sind) bereits in der Liste der Prüfberechtigten gemäß § 37 Bgld. HKG eingetragen, verfüge(n) bereits über eine Prüfnummer für

Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke und/oder

Klimaanlage(n) (allenfalls und Wärmepumpe)

und ersuche(n) um (zusätzliche) Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten auch für

Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke und/oder

Klimaanlage(n) und/oder

Wärmepumpen und/oder

Inspektionen der Energieeffizienz gemäß § 36a Bgld. HKG

4. Ich (wir) gebe(n) bekannt, dass ich (wir) meine (unsere) Prüftätigkeit als Prüfberechtigte bzw. Prüfberechtigter für

Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke und/oder

Klimaanlage(n)

Wärmepumpen

Inspektionen der Energieeffizienz gemäß § 36a Bgld. HKG

jegliche Prüfungstätigkeit nach dem Bgld. HKG

mit|.....|..... beende(n) und ersuche(n) um
Tag Monat Jahr

Löschung aus der Liste der Prüfberechtigten.

Allfällige Anmerkungen:

..... am|.....|.....
Ort Tag Monat Jahr
Unterschrift

Informationen zum Datenschutz

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 54 Burgenländisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz – Bgld. HKG, vom Amt der burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Natur- und Klimaschutz, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E- Mail: post.a4@bgld.gv.at, Tel.: +4357600-2933, gem. Art 6 Abs- 1 lit c DSGVO verarbeitet werden.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679 , ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ besteht die Möglichkeit sich an den Datenschutzbeauftragten KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, zu wenden.

Anlage 6 gemäß § 54 Bgld. HK-VO 2019

Name (der/des Prüfberechtigten bzw. Firma)	
Adresse (der/des Prüfberechtigten bzw. Firma)	
E-Mail	
Telefonnummer	
Prüfnummer	BPR-

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4 – Referat Luftreinhaltung und Luftgüte
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
E-Mail: post.a4-luft@bgld.gv.at

Betrifft: Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

Ich ersuche um Zulassung zur Prüfung gemäß § 54 Burgenländische Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 (Bgld- HK-VO 2019).

Folgende Fachbereiche werden als Prüfungsgegenstand bekannt gegeben

- § 45 Abs. 1 Z 1 bis 4 Bgld. HK-VO 2019 – Inhalt Abgasmesskurs
 - Besondere Kenntnisse über die Durchführung von **Emissions- und Abgasmessungen**
 - Grundkenntnisse über **Feuerungstechnik und Emissionsfragen**
 - Besondere Kenntnisse hinsichtlich **Überprüfungen** entsprechend den einschlägigen **technischen Richtlinien** einschließlich Funktion und Wartungserfordernisse von Messgeräten
 - Besondere Kenntnisse zur Beurteilung des **Wirkungsgrades** und der **Dimensionierung** eines Wärmeerzeugers im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes

 - § 45 Abs. 1 Z 6 Bgld. HK-VO 2019 – Inhalt Gebäudebeurteilungskurs
 - Einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz von Heizungsanlagen sowie Grundkenntnisse über die energetische Sanierung von Gebäuden

 - § 45 Abs. 1 Z 5 Bgld. HK-VO 2019 – Inhalt Rechtskurs
 - Grundkenntnisse über die einschlägigen Rechtsvorschriften
-

Beilagen

-
- Nachweis der mindestens einjährigen facheinschlägigen Tätigkeit
 - Sozialversicherungsbestätigung über aufrechtes Versicherungsverhältnis
 - Nachweis über aufrechtes Beschäftigungsverhältnis
 - Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
 - Nachweis über absolvierte Ausbildungen gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 6 Bgld. HK- VO 2019
 - Nachweis über die Entrichtung der Gebühr für das Ansuchen
-

Abgasmesskurs

- Grundkenntnisse über Feuerungstechnik und Emissionsfragen
 - Besondere Kenntnisse über technische Richtlinien einschließlich Funktion und Wartungserfordernisse von Messgeräten
- Nachweis Kursbuch (*min. 34 Stunden*)
 - Prüfungszeugnis
-

Gebäudebeurteilungskurs

- Einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz von Heizungsanlagen
 - Grundkenntnisse über die energetische Sanierung von Gebäuden
- Nachweis Kursbuch (*min. 35 Stunden*)
 - Prüfungszeugnis
-

Grundkenntnisse Rechtsvorschriften

- Grundkenntnisse über einschlägige Rechtsvorschriften
- Nachweis Kursbuch (*min. 6 Stunden*)
 - Prüfungszeugnis
-

Information des Amtes der Burgenländischen Landesregierung

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nimmt Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Melderegisters, Gewerberegisters und des Firmenbuchs, um die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse z.B. den Vor- und Familiennamen, den Wohnsitz, die Staatsbürgerschaft, die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit feststellen zu können.

NUR VON DER BEHÖRDE AUSZUFÜLLEN

- Geburtsurkunde
 - Staatsbürgerschaftsnachweis
 - Meldezettel
 - Aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
 - Aktueller Auszug aus dem zentralen Gewerberegister
 - Aktueller Auszug aus dem Firmenbuch
-

Personen, deren **Daten in den genannten Registern noch nicht enthalten** sind, sind verpflichtet, die oben angeführten schriftlichen Dokumente vorzulegen und damit die erforderlichen Tatsachen und Rechtsverhältnisse nachzuweisen.

Den Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind **beglaubigte deutsche Übersetzungen anzuschließen**.

..... am
Ort Tag Monat Jahr

.....
Unterschrift

Informationen zum Datenschutz

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 54 Burgenländisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz – Bgld. HKG, vom Amt der burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Natur- und Klimaschutz, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E- Mail: post.a4@bgld.gv.at, Tel.: +4357600-2933, gem. Art 6 Abs- 1 lit c DSGVO verarbeitet werden.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiteres besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz- Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679 , ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, zu wenden.

Geschäftszahl: Eisenstadt, am

Zeugnis

Frau/Herr

geb. am in

wohnhaft in

hat die gemäß § 40 Abs. 4 Bgld. Heizungs- und Klimaanlagegesetz vorgeschriebene Prüfung zum Nachweis der rechtlichen und/oder technischen Kenntnisse zur Ausübung der Tätigkeit als Prüforgane für Heizungsanlagen mit Erfolg abgelegt.

Für die Prüfungskommission

.....
Die/Der Vorsitzende.....
Die Prüferin/Der Prüfer

Überprüfungsentgelte für Heizungs- und Klimaanlageanlagen Tarifübersicht

Anlage 10 gemäß § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 Bgld. HK-VO 2019

Tarif A - Heizungsanlagen (einschließlich Blockheizkraftwerke und Einzelraumheizgeräte) Beträge in Euro¹

1. Die Verrechnung der im Zuge der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Heizungsanlagen und Blockheizkraftwerken gemäß § 25 Bgld. HKG anfallenden Arbeiten erfolgt nach dem Zeitaufwand je angefangener Viertelstunde. Das Entgelt beträgt je angefangener Viertelstunde 16,80
wobei für
 - a. Heizungsanlagen bis einschließlich 26 kW höchstens 67,20
 - b. Heizungsanlagen von mehr als 26 kW bis 50 kW höchstens 100,80
 - c. Heizungsanlagen von mehr als 50 bis unter 100 kW höchstens 134,40
 verrechnet werden dürfen. Die Verrechnung der notwendigen Kontrolle einer allfälligen Mängelbehebung ist in den Beträgen gemäß lit a bis c noch nicht enthalten.
2. Für die erstmalige Überprüfung eines Einzelraumheizgeräts gemäß § 26 Bgld. HKG einschließlich der Erfassung in der Anlagendatenbank gebührt ein Entgelt von höchstens 67,20
3. Für die Durchführung einer umfassenden Überprüfung gemäß § 28 Bgld. HKG einschließlich einer allfälligen Kontrolle der Mängelbehebung, gebührt ein Grundentgelt von 67,20
zuzüglich eines Entgelts für die Arbeitszeit je angefangener Viertelstunde von 16,80
4. Für die Durchführung einer außerordentlichen Überprüfung gemäß § 30 Bgld. HKG einschließlich einer allfälligen Kontrolle der Mängelbehebung (wobei der Zeitaufwand für eine etwaige Vor- und Nachbesprechung zur Arbeitszeit zählt) gebührt ein Entgelt je angefangener Viertelstunde von 16,80
5. Für die erstmalige Erfassung einer Heizungsanlage oder eines Blockheizkraftwerks in der Anlagendatenbank gebührt ein Entgelt von höchstens 16,80
6. Für die Kontrolle des Prüfbuches durch die Überwachungsstelle gemäß § 33 Bgld. HKG gebührt ein Entgelt von 16,80
Dieses Entgelt gebührt allerdings nur bei der wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 Bgld. HKG und nur dann, wenn die oder der Prüfberechtigte nicht zugleich Überwachungsstelle ist.
7. Für An- und Abfahrt zur Örtlichkeit der zu überprüfenden Anlage kann ein Entgelt je angefangener Viertelstunde von 16,80
und darüber hinaus das amtliche Kilometergeld der zurückgelegten Wegstrecke entsprechend der jährlichen Verlautbarung des Bundesministeriums für Finanzen verrechnet werden.
8. Die Höhe des Entgelts für die Überprüfung mittelgroßer Feuerungsanlagen auf Grund dieser Verordnung kann mit der Betreiberin oder dem Betreiber frei vereinbart werden.

Tarif B - Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen

Beträge in Euro²

1. Die Verrechnung der im Zuge der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen gemäß § 35 Bgld. HKG oder der außerordentlichen Überprüfung gemäß § 35a Bgld. HKG anfallenden Arbeiten erfolgt nach dem Zeitaufwand je angefangener Viertelstunde. Das Entgelt beträgt je angefangener Viertelstunde 16,80
2. Für die erstmalige Erfassung einer Klimaanlage oder Wärmepumpe in der Anlagendatenbank gebührt ein Entgelt von höchstens 16,80
3. Tarif A Post 7 gilt sinngemäß für die Überprüfung von Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen.

^{1;2} Die Beträge enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.